

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.12.2013

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-80/13

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1635

Antragsteller:

abs Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG
Robert-Koch-Straße 19b
55129 Mainz

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2014**

bis: **1. Januar 2019**

Zulassungsgegenstand:

**Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 29 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses T 90, "abs 989" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Förderanlagenabschluss genannt.

1.1.2 Der Förderanlagenabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Rahmen und Führung, ggf. Dichtsegment und/oder Dichtblock sowie den Zubehörteilen nach Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Förderanlagenabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wand- und Deckenöffnungen von bahngelassenen Förderanlagen (Schienen-, Ketten-, Rollen-, Gurt-, Hänge-, Zeitungs- und Behälterförderanlagen sowie Elektrohängebahnen und "Power & Free"-Förderer) verwendet werden.

Die Förderbahnen müssen im Schließbereich des Schieberblattes durchlaufen oder unterbrochen sein oder während des Schließvorganges unterbrochen werden.

Der einflügelige Förderanlagenabschluss kann bei Deckenöffnungen auf oder unter der Decke eingebaut werden.

1.2.2 Der Förderanlagenabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Öffnungsmaße der Wand bzw. Decke weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- Wandeinbau
 - kleinste Abmessungen 200 mm x 200 mm
 - größte Abmessungen für die Wandbauarten nach Abschnitt 1.2.3.1: 1200 mm x 1200 mm
 - größte Abmessungen für die Wandbauarten nach Abschnitt 1.2.3.2: 3500 mm x 3500 mm
- Deckeneinbau
 - kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
 - größte Abmessungen: 1200 mm x 1200 mm

1.2.3 Der Förderanlagenabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden bzw. an diesen anschließen.

1.2.3.1 Förderanlagenabschlüsse für die maximalen Wandöffnungsmaße 1200 mm (Breite) x 1200 mm (Höhe) dürfen in feuerbeständige Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse ≥ 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
- aus Beton oder Stahlbeton nach DIN 1045-1³ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm, oder

¹ DIN 4102-5 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen, Ausgabe 1977-09

² DIN 1053-1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung; Ausgabe 1996-11

³ DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion (in der jeweils geltenden Fassung)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1635

Seite 4 von 11 | 13. Dezember 2013

- aus Porenbeton, aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN EN 771-4⁴ (alt DIN 4165⁵), Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 175 mm, oder
- aus bewehrten Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke ≥ 150 mm, oder in
- Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁶, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm, oder in
- Montagewände, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis bzw. durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Brandwand klassifizierte Montagewände,

eingebaut werden.

1.2.3.2 Förderanlagenabschlüsse für die maximalen Wandöffnungsmaße 3500 mm (Breite) x 3500 mm (Höhe) dürfen in feuerbeständige Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse ≥ 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
- aus Beton oder Stahlbeton nach DIN 1045-1³ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke ≥ 140 mm, oder
- aus Porenbeton, aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN EN 771-4⁴ (alt DIN 4165⁵), Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
- aus bewehrten Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke ≥ 200 mm

eingebaut werden.

1.2.3.3 Der einflüglige Förderanlagenabschluss darf auf bzw. unter feuerbeständigen Decken aus Stahlbeton nach DIN 1045-1³ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke ≥ 140 mm eingebaut werden.

1.2.3.4 Der Förderanlagenabschluss darf an bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁶ angeschlossen werden.

1.2.4 Der Förderanlagenabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.

1.2.5 Der Förderanlagenabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Förderanlagenabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
- Der planmäßig offene Förderanlagenabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. Ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Förderanlagenabschlusses nicht durch Fördergut oder andere Gegenstände behindert wird.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Förderanlagenabschluss nicht durch Fördergut oder andere Gegenstände beschädigt werden kann.

⁴ DIN EN 771-4 Festlegungen für Mauersteine; Teil 4: Porenbetonsteine (in der jeweils geltenden Fassung)

⁵ DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine; Ausgabe 1996-11

⁶ DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Ausgabe 1994-03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1635

Seite 5 von 11 | 13. Dezember 2013

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Allgemeines**

Der Förderanlagenabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 29 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" enthalten.

2.1.2 Ausführungsarten

2.1.2.1 In Abhängigkeit von den Abmessungen und/oder dem Gewicht des Schieberblattes, der Anordnung der Förderanlage bzw. der Einbausituation darf der Förderanlagenabschluss einflügelig oder zweiflügelig ausgeführt werden.

Bei einflügeliger Ausführung besteht der Förderanlagenabschluss aus einem Schieberblatt, bei zweiflügeliger Ausführung aus zwei Schieberblättern.

2.1.2.2 Das Schieberblatt kann aus einem Element in Rahmenbauweise (umlaufender geschlossener Schieberblattrahmen) oder aus einem oder mehreren Elementen in Segmentbauweise (segmentierter Schieberblattrahmen) bestehen.

2.1.2.3 Bezüglich der Schließrichtung unterscheidet man die Förderanlagenabschlüsse in

- senkrecht von oben nach unten ggf. mit Massenausgleich schließend oder
- senkrecht von unten nach oben mit Schließgewichten schließend oder
- waagrecht von links nach rechts bzw. rechts nach links schließend oder
- waagrecht (parallel) auf oder unter der Decke schließend.

2.1.2.4 Der Förderanlagenabschluss muss mit dauerhaft gespeicherter mechanischer Energie geschlossen werden.

2.1.2.5 Bezüglich des Anschlusses an die angrenzenden Bauteile unterscheidet man den Wand- bzw. Deckeneinbau mit vierseitiger Überdeckung, den fußbodenebenen Wandeinbau bei dreiseitiger Überdeckung ggf. mit Dichtsegment und den Deckeneinbau mit dreiseitiger Überdeckung mit Dichtsegment und ggf. Dichtblock.

2.1.3 Schieberblatt

Das ca. 58 mm dicke Schieberblatt muss aus einem Rahmen oder Rahmensegmenten aus T-Stählen und gegebenenfalls Flachstählen, ausgefüllt mit einer 6 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatte⁸ und beidseitig bekleidet mit jeweils einer 25 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatte⁸, die mit einem 0,75 mm dicken Stahlblech abgedeckt ist, bestehen. Für den Einbau auf dem Boden darf das Schieberblatt alternativ mit einem 0,75 mm bis 3,0 mm dicken Stahlblech abgedeckt sein.

Die Rahmenbauweise ist bis zu einer lichten Durchgangsbreite oder –höhe von jeweils 2.400 mm möglich. Die Segmentbauweise ist ab einer lichten Durchgangsbreite oder –höhe von jeweils 2.400 mm möglich.

Bei Ausführung des Schieberblattes aus mehreren Schieberblattelementen sind diese nebeneinander zu reihen und zu verbinden. Die Stoßfugen sind beidseitig mit jeweils einem mindestens 6 mm dicken Streifen einer nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatte⁸ abzudecken; zusätzlich darf eine Bekleidung mit ≤ 1 mm dickem Stahlblech erfolgen.

Im Überdeckungsbereich zwischen Schieberblatt und angrenzendem Bauteil und/oder dem Dichtblock ist ein mindestens 90 mm bzw. 58 mm breiter Streifen eines dämmschichtbil-

⁷ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁸ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1635

Seite 6 von 11 | 13. Dezember 2013

den Baustoffes in einer bzw. zwei Lagen anzuordnen (siehe Anlage 1 bis 8 und 16 bis 22).

2.1.4 Führung und Rahmen bzw. Rahmenteile

2.1.4.1 Die Führung des Schieberblattes erfolgt mittels Führungselementen, wie z. B. Gleitklotz, Rollwagen oder Laufrad in oder auf den Führungsschienen, die am Schieberblatt oder an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen sind.

2.4.1.2 Die Führungsschienen und Rahmen bzw. Rahmenteile sind von Schließrichtung, Einbaulage, Einbausituation, Gewicht und Abmessungen des Förderanlagenabschlusses abhängig und an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen (siehe Anlagen 9 - 15).

Der Rahmen bzw. die Rahmenteile müssen aus ungleichschenkeligem mindestens 3 mm dickem U-Stahl und/oder Querriegeln aus 6 mm dickem L-Stahl und/oder Lauf- bzw. Führungsschienen bestehen.

2.1.5 Dichtsegment, Dichtblock

2.1.5.1 Bei ungetrennt durchlaufender Förderbahn erfolgt die Abdichtung des Förderanlagenabschlusses auf der Schieberblattseite durch auf dem Schieberblatt angeordnete Dichtsegmente und unter der Förderbahn und im Zwischenraum der Förderbahn bzw. im Förderbahnprofil durch Dichtblöcke.

2.1.5.2 Die Dichtsegmente dürfen aus einem Stahlhohlprofil mit mindestens 25 mm dicker Bekleidung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatten⁸ oder aus mehreren übereinander angeordneten Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatten⁸ bestehen.

In den verbleibenden Fugen sind gemäß den Spaltmaßen auf Anlagen 17 bis 26 Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoff⁸ anzuordnen.

2.1.5.3 Bei verbleibenden Restspalten > 50 mm zwischen Förderanlage und Förderanlagenabschluss (bei Kranbahnen > 62 mm (siehe Anlage 24) und bei Zeitungsförderern > 60 mm (siehe Anlage 25 und 26)) müssen zusätzliche Klappsegmente eingesetzt werden, die aus dämmschichtbildendem Baustoff⁸ und Stahl und/oder nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatten⁸ bestehen. Diese Segmente müssen mit einem Auslösemechanismus versehen sein, der gewährleistet, dass die Segmente erst nach Schließen des Schieberblattes in die Förderbahn einklappen bzw. eingeschoben werden.

2.1.6 Zubehörteile

Für den Förderanlagenabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" verwendet werden.

2.1.7 Ausführung der Feststallanlage

Der planmäßig offene Förderanlagenabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Förderanlagenabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

2.1.8 Steuerung von Förderanlagenabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Wand- bzw. Deckenöffnung

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststallanlage Fördergut im Schließbereich, muss das Schließen des Förderanlagenabschlusses solange verzögert werden, bis das im Schließbereich befindliche Fördergut die Wand- bzw. Deckenöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können.

2.1.9 Kabeldurchführung

Kabeldurchführungen durch den feststehenden Dichtblock des Förderanlagenabschlusses sind nur für solche Kabel zulässig, die für die Steuerung des Förderanlagenabschlusses und der Fördertechnik notwendig sind.

Die nachfolgend genannten Kabeldurchführungen dürfen die lichten Öffnungsmaße von 150 mm x 110 mm (Breite x Höhe) nicht überschreiten. Für die Herstellung der Kabeldurchführungen sind

- die Abschnitte 1,2,1, 1.2.3.1, 1.2.4, 1.2.9, 2.1.1 bis 2.1.3, 3.2.1, 3.2.2, 4.1 bis 4.4 sowie 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.15-1597 oder
- die Abschnitte 1.2.3.2 und 1.2.4.1 sowie die Anhänge 1 bis 3 der europäischen technischen Zulassung ETA-12/0214

zu beachten.

Darüber hinaus ist die Durchführung von Kabeln

- in Restspalten (≤ 50 mm) zwischen Fördertechnik und feststehendem Dichtblock oder
- im Bereich des feststehenden Dichtblockes je Fördertechnik mit einer lichten Öffnung von 100 mm x 25 mm (Breite x Höhe) bzw. zwei Öffnungen von 50 mm x 25 mm (Breite x Höhe)

unter Verwendung von ein bzw. zwei Lagen eines dämmschichtbildenden Baustoffes⁸ zulässig, soweit die relevanten Vorschriften für die Elektroinstallation eingehalten werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Förderanlagenabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Förderanlagenabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142⁹ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Förderanlagenabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel des Förderanlagenabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel des Förderanlagenabschlusses zu dokumentieren:

- Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1635
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

⁹ DIN EN 10 142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen; Ausgabe 1995-08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1635

Seite 8 von 11 | 13. Dezember 2013

Die Kennzeichnung des Förderanlagenabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1635
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Förderanlagenabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Förderanlagenabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung, Kabeldurchführungen)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehöribauteilen für den Förderanlagenabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Förderanlagenabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Förderanlagenabschlusses (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Förderanlagenabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Förderanlagenabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Förderanlagenabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktions-

merkmalen für die Überwachung der Herstellung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsreihe jedes Typs ist der erste Förderanlagenabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsreihen ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Förderanlagenabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Förderanlagenabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Förderanlagenabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Förderanlagenabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Förderanlagenabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Förderanlagenabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Förderanlagenabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Förderanlagenabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Förderanlagenabschluss muss am Anwendungsort zusammengesetzt und eingebaut werden. Der Zusammenbau und Einbau des Förderanlagenabschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Förderanlagenabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen zusammengesetzt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Zusammen- und Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammenzusetzen und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Angrenzende Bauteile

Der Förderanlagenabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß den Anlagen 1 bis 15 und gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Förderanlagenabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 29). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Förderanlagenabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut (Errichter), und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Förderanlagenabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), vom Hersteller des Förderanlagenabschlusses hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Förderanlagenabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Förderanlagenabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Förderanlagenabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Förderanlagenabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

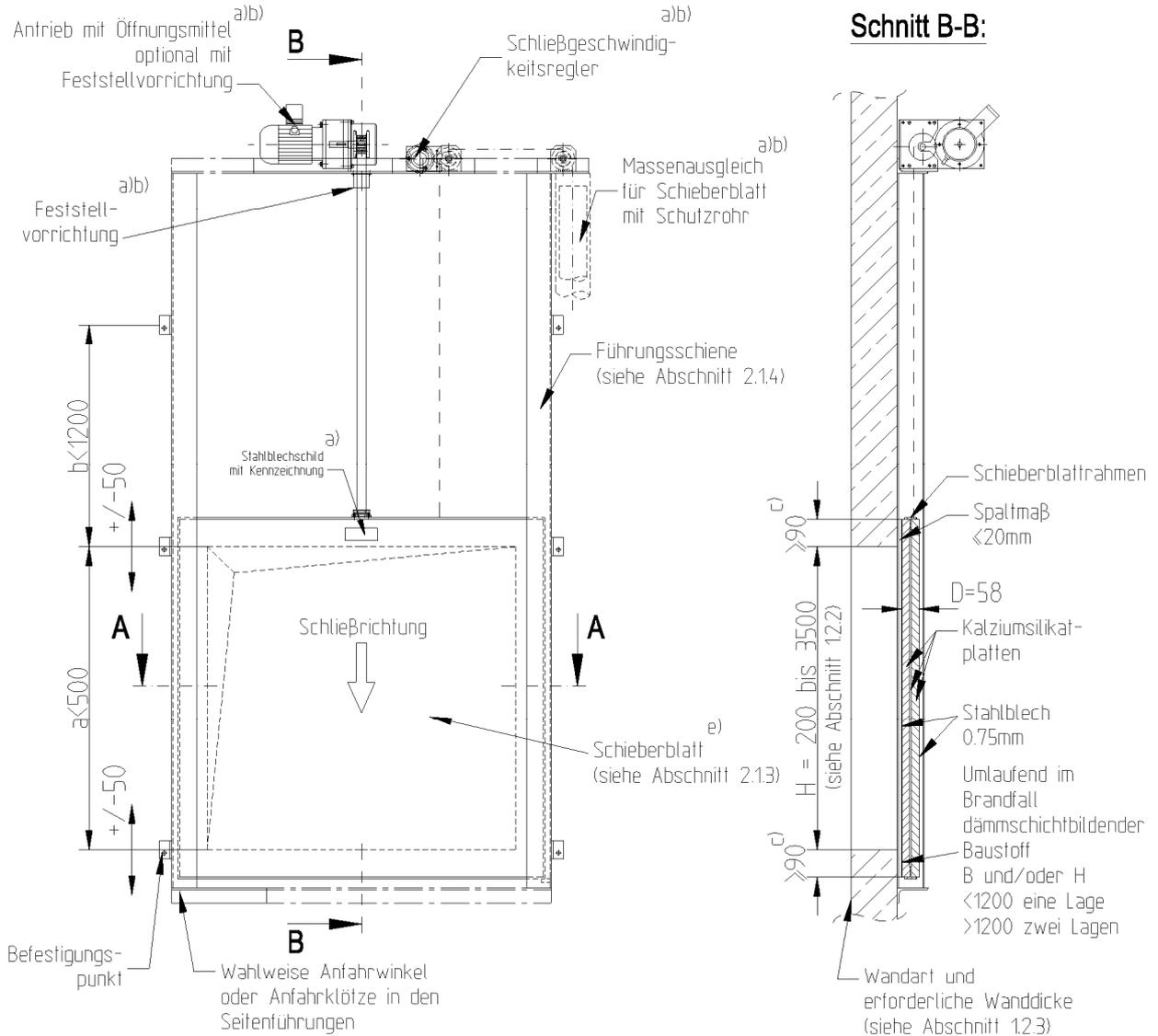
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Förderanlagenabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststallanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

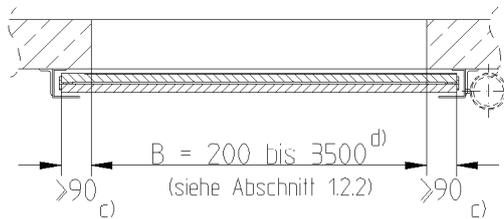
Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Förderanlagenabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Schnitt A-A:



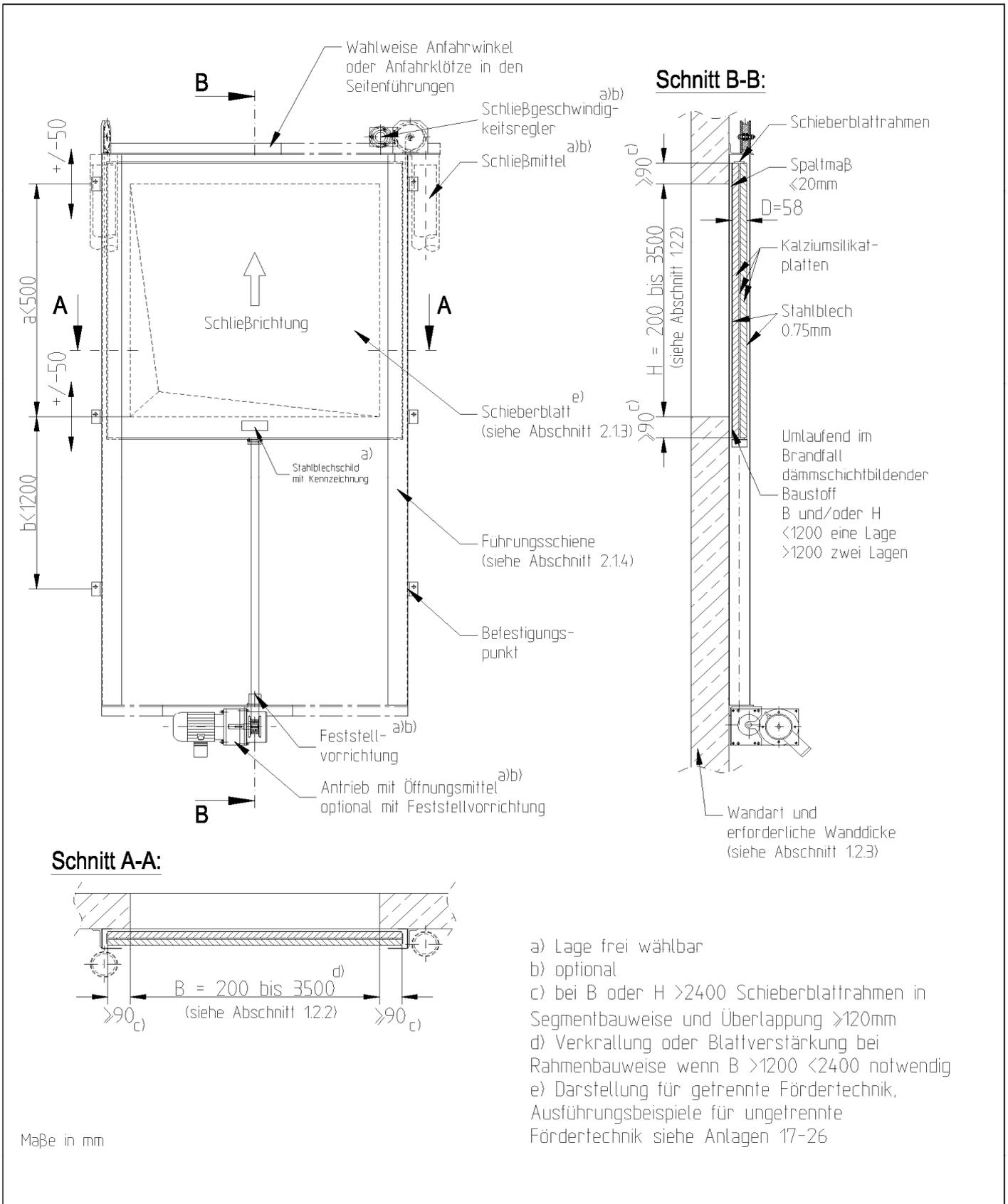
- a) Lage frei wählbar
- b) optional
- c) bei B oder H > 2400 Schieberblattrahmen in Segmentbauweise und Überlappung > 120mm
- d) Verkrallung oder Blattverstärkung bei Rahmenbauweise wenn B > 1200 < 2400 notwendig
- e) Darstellung für getrennte Fördertechnik, Ausführungsbeispiele für ungetrennte Fördertechnik siehe Anlagen 17-26

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von oben nach unten
 Einbau in Wände
 Getrennte Fördertechnik

Anlage 1

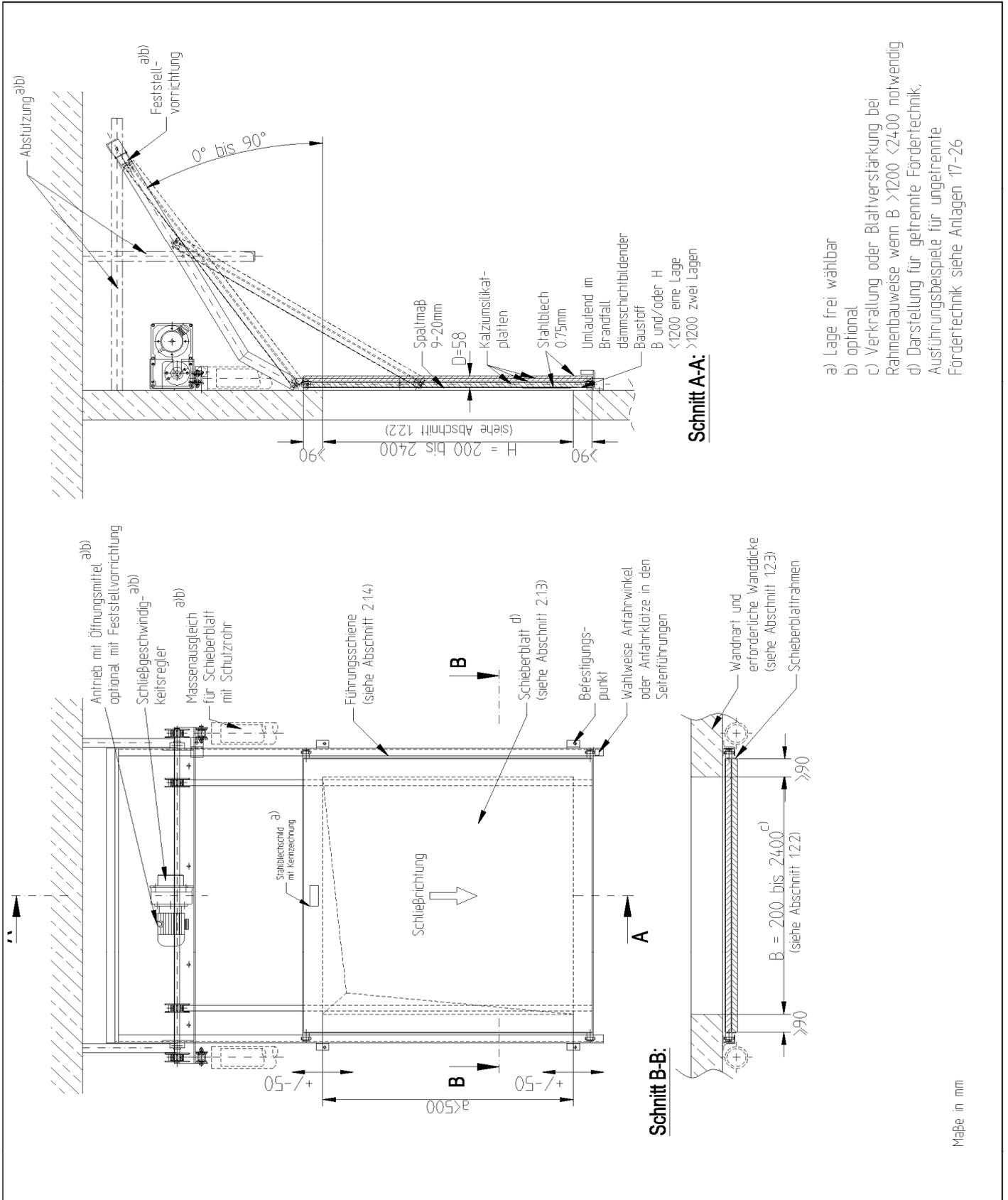


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1635

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung von unten nach oben
 Einbau in Wände
 Getrennte Fördertechnik

Anlage 2



Schnitt A-A:

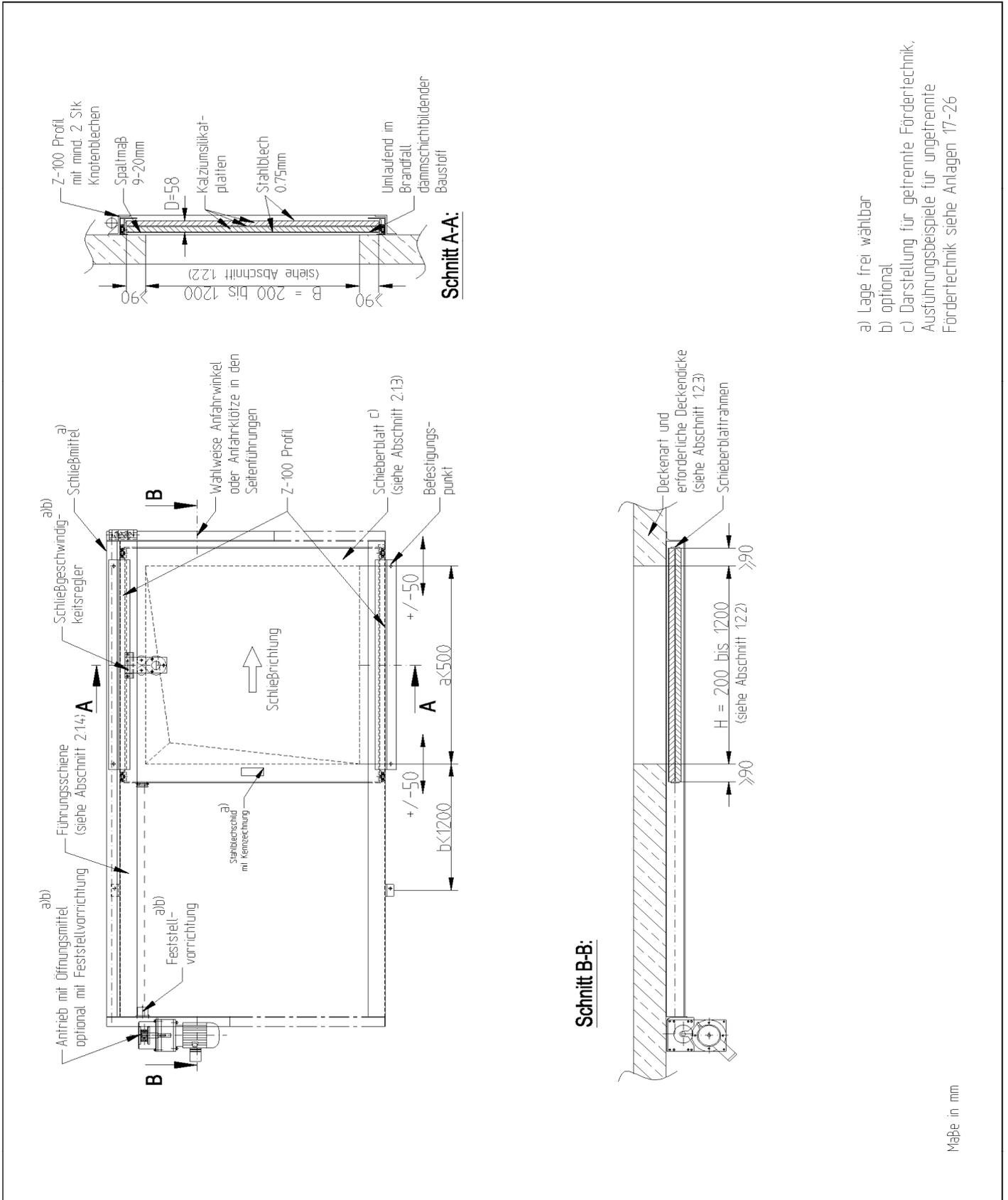
Schnitt B-B:

- a) Lage frei wählbar
- b) optional
- c) Verkralung oder Blattverstärkung bei Rahmenbauweise wenn $B > 1200$ <math>< 2400</math> notwendig
- d) Darstellung für getrennte Fördertechnik, Ausführungsbeispiele für ungetrennte Fördertechnik siehe Anlagen 17-26

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung kippend an der Wand
 Einbau in Wände
 Getrennte Fördertechnik

Anlage 4

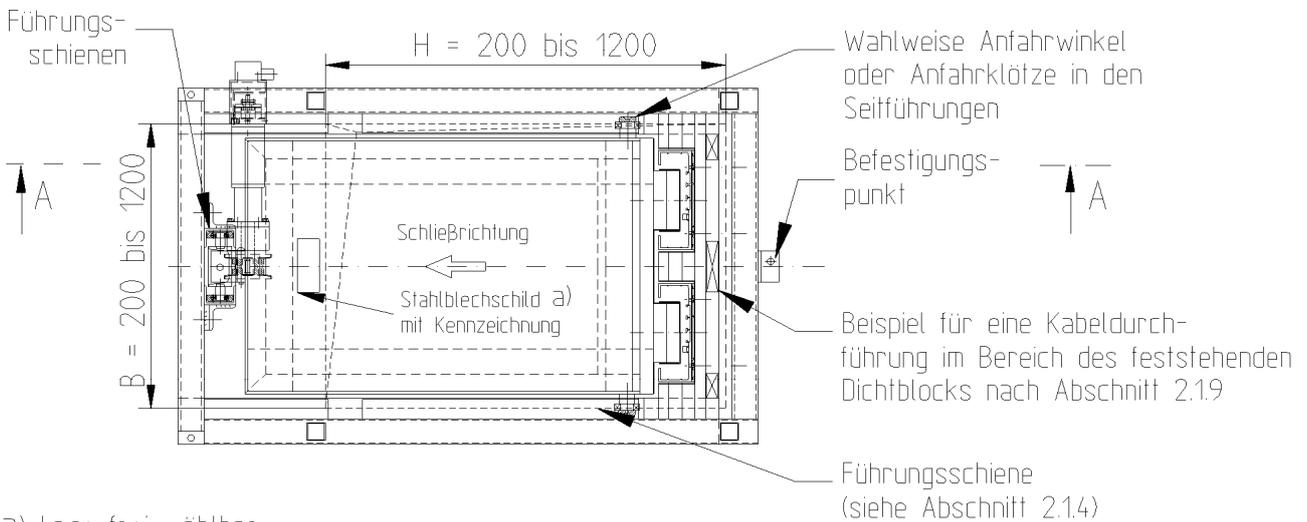
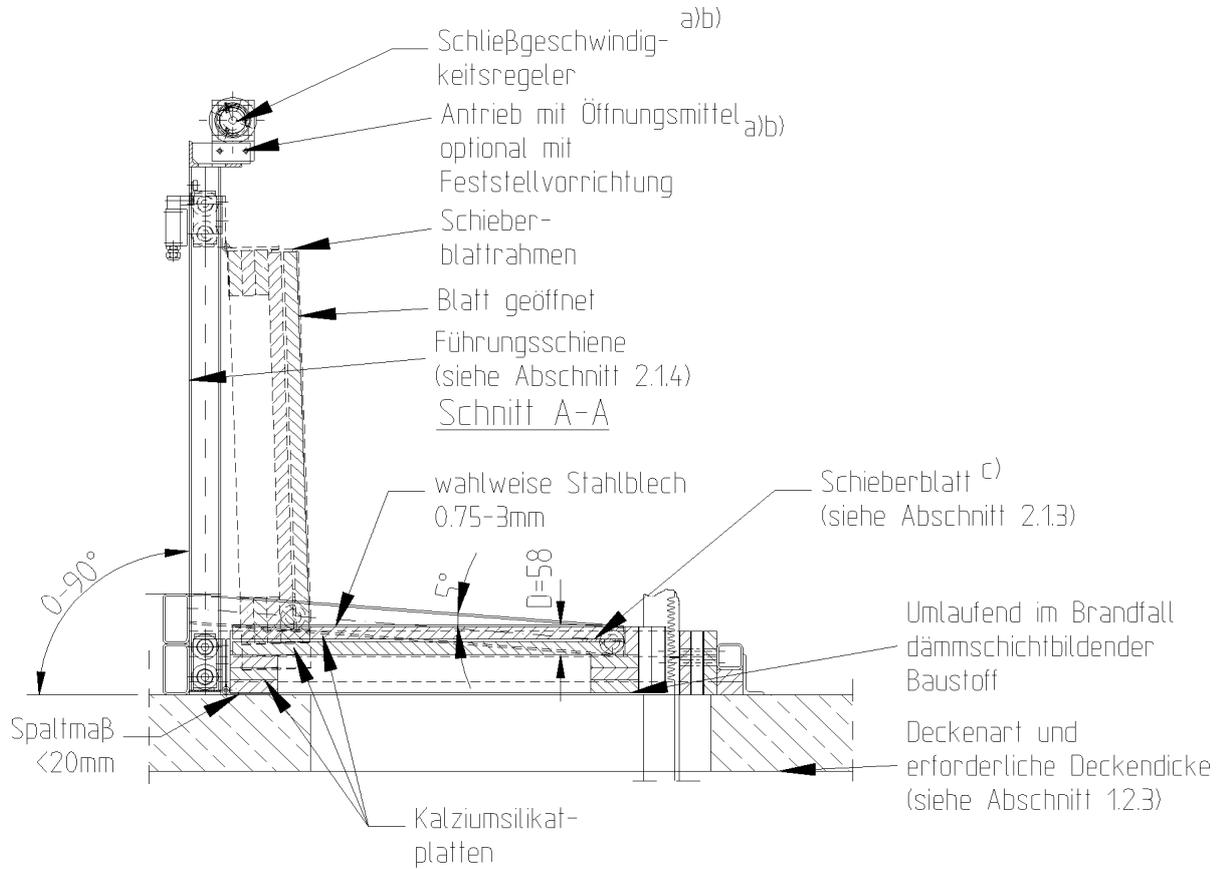


- a) Lage frei wählbar
- b) optional
- c) Darstellung für getrennte Fördertechnik, Ausführungsbeispiele für ungegrenzte Fördertechnik siehe Anlagen 17-26

**Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**

**Schließrichtung horizontal
Einbau unter der Decke
Getrennte Fördertechnik**

Anlage 6



a) Lage frei wählbar

b) optional

c) Darstellung für ungetrennte Fördertechnik,

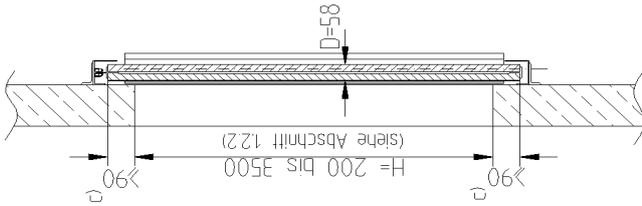
weiter Ausführungsbeispiele für ungetrennte Fördertechnik siehe Anlage 17-26

Maße in mm

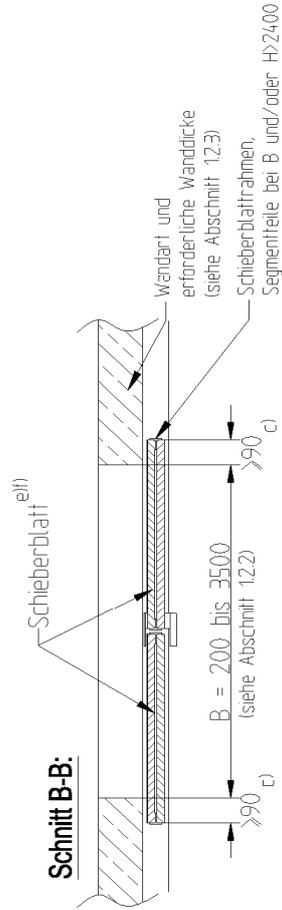
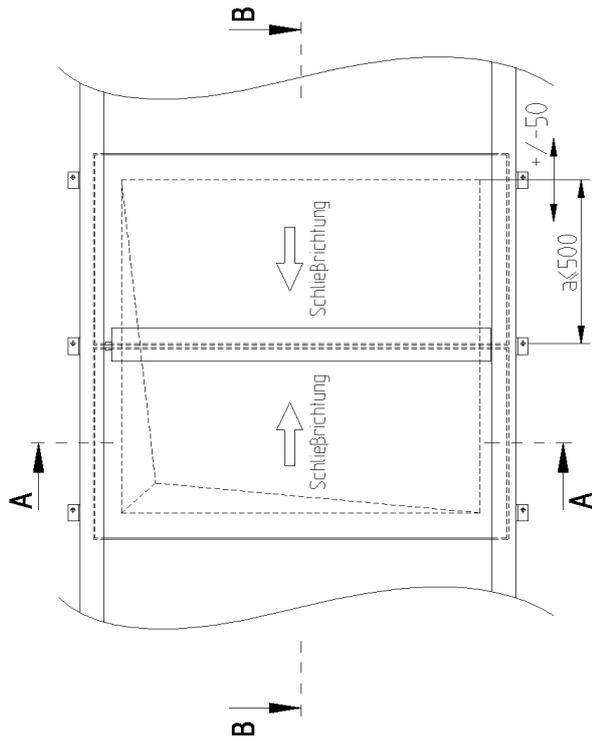
Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schließrichtung kippend auf dem Boden
 Einbau auf dem Boden

Anlage 7



Schnitt A-A:



Schnitt B-B:

- c) bei B oder $H > 2400$ Überlappung ≥ 120 mm
- e) in Schieberblatt-Segmentbauweise
- f) Darstellung für getrennte Fördertechnik, Ausführungsbeispiele für ungetrennte Fördertechnik siehe Anlage 17-26

Maße in mm

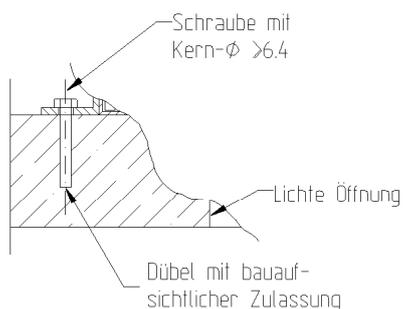
Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Schieberblatt
 Zweiflügelige Ausführung

Anlage 8

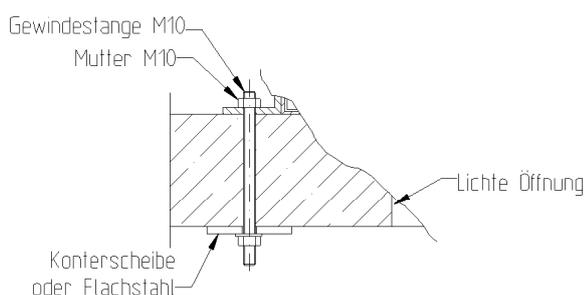
Befestigungsart 1:

Dübel mit bauaufs. Zulassung mit Schraube



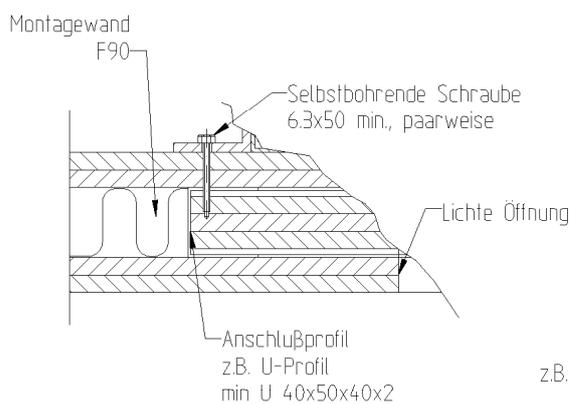
Befestigungsart 2:

Gewindestange min. M10 mit Mutter M10



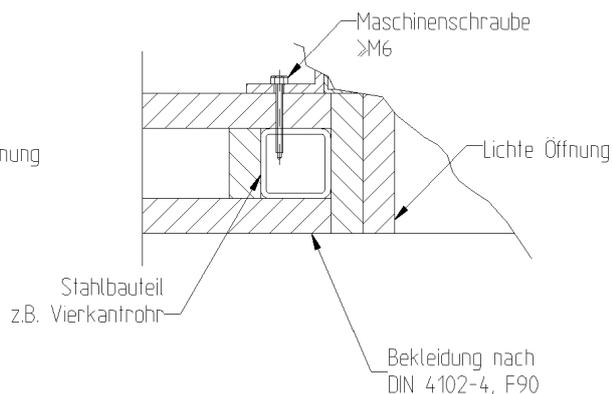
Befestigungsart 3:

Selbstbohrende Schrauben 6,3x50 min. paarweise



Befestigungsart 4:

Maschinenschraube M6 paarweise oder Maschinenschraube M8 einzeln



alle Maßangaben in mm

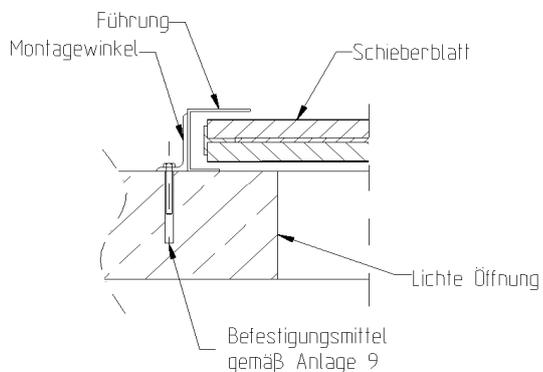
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1635

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

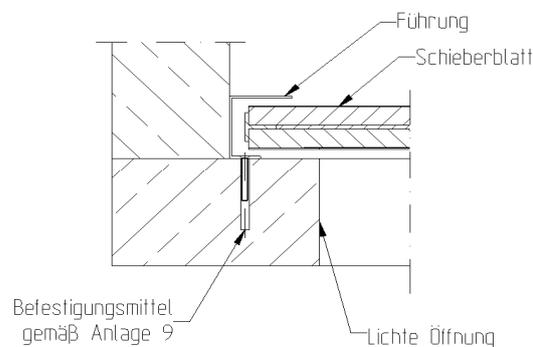
Anschlussarten zum angrenzenden Bauteil
 Befestigungsmittel

Anlage 9

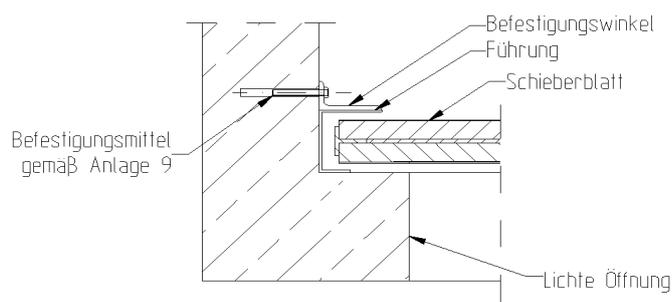
Variante 1:



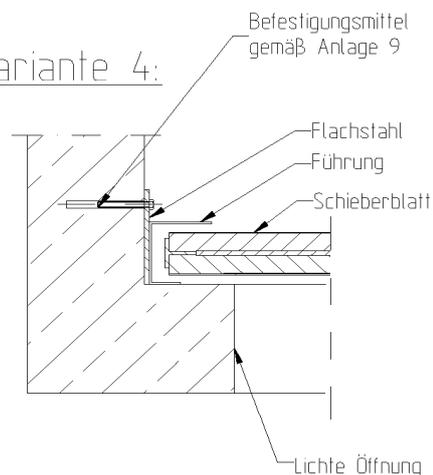
Variante 2:



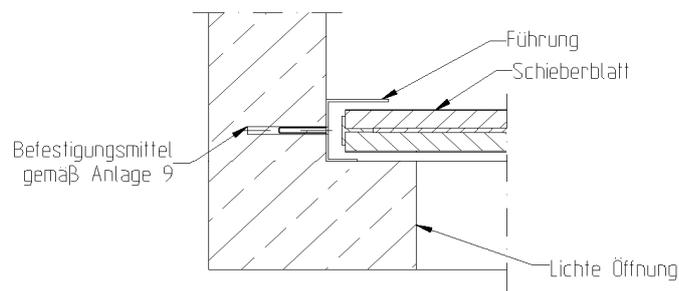
Variante 3:



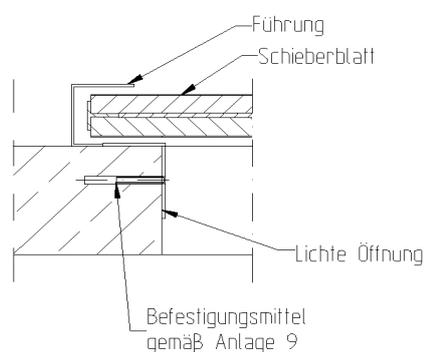
Variante 4:



Variante 5:



Variante 6:

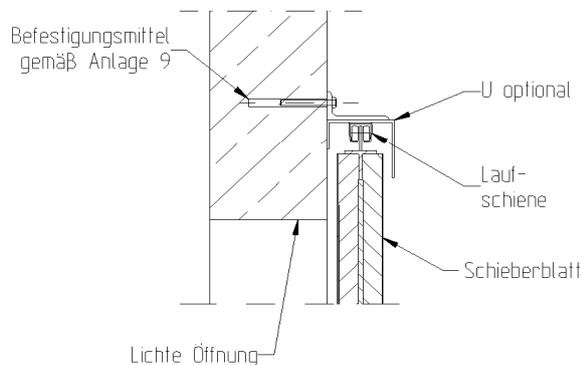


Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

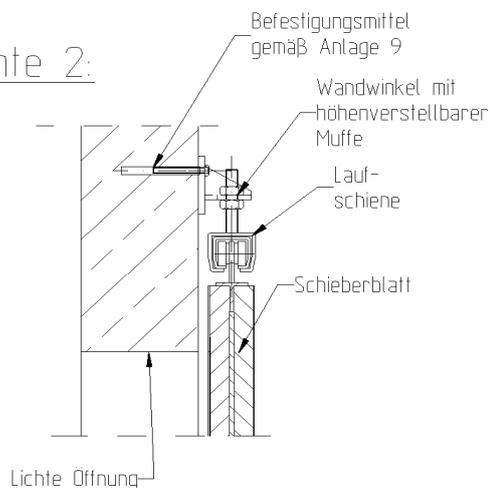
Anschlussarten zum angrenzenden Bauteil
 Führungsschienen
 Wand- und Bodeneinbau

Anlage 10

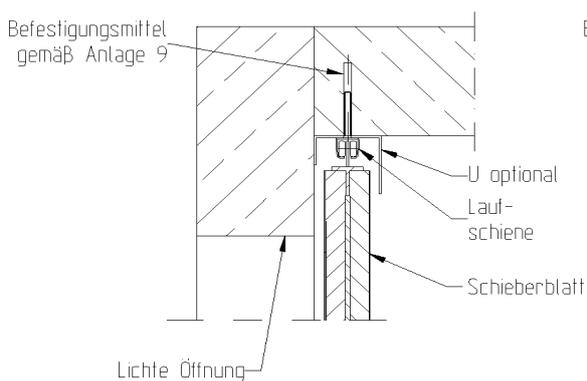
Variante 1:



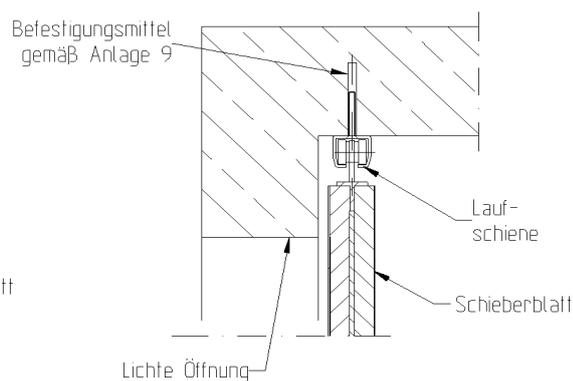
Variante 2:



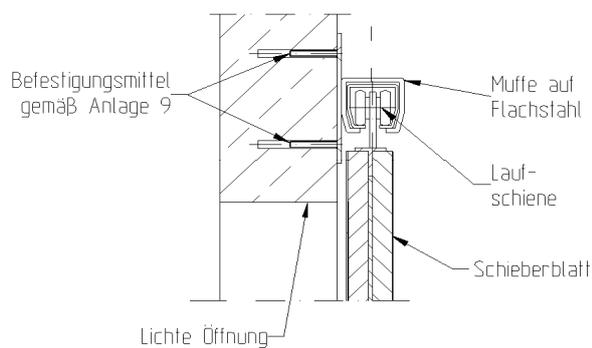
Variante 3:



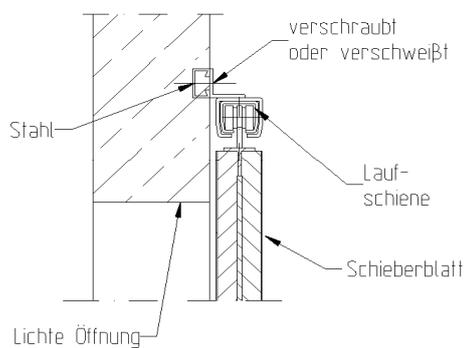
Variante 4:



Variante 5:



Variante 6:



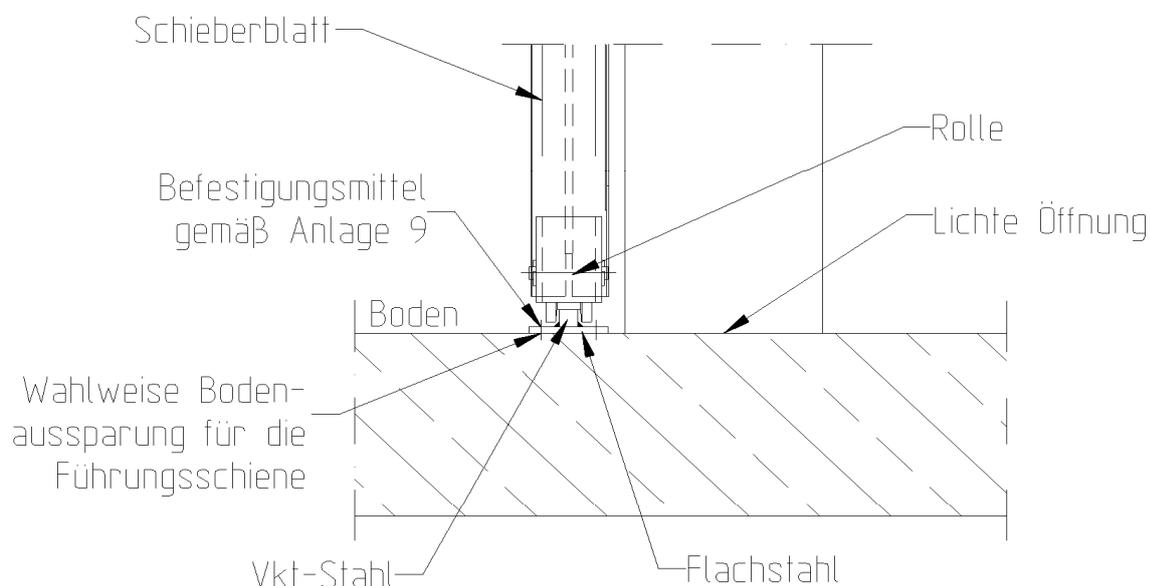
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1635

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

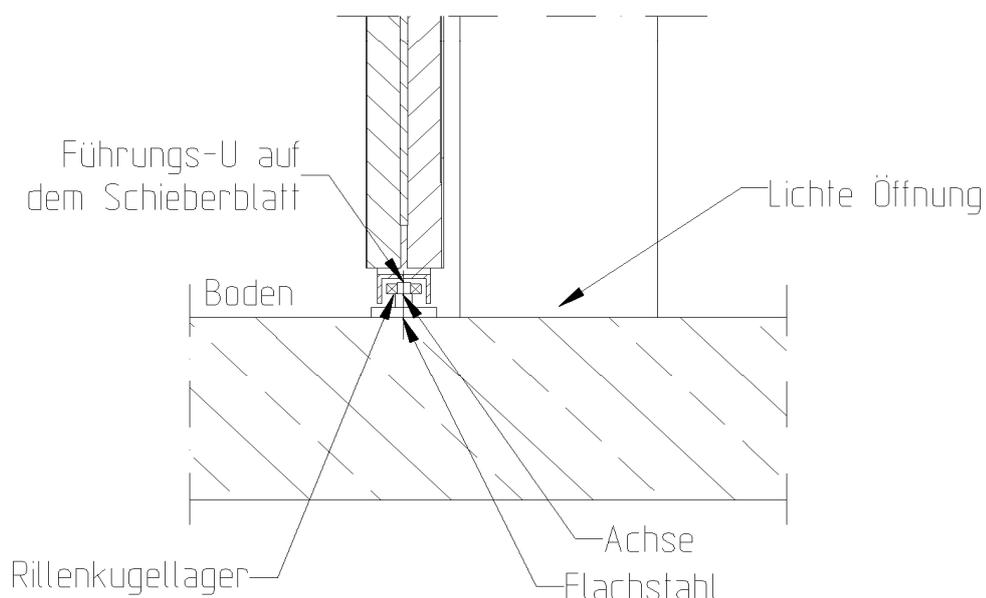
Anschlussarten zum angrenzenden Bauteil
 Laufschiene horizontal
 Wandeinbau

Anlage 11

Variante 1:



Variante 2:

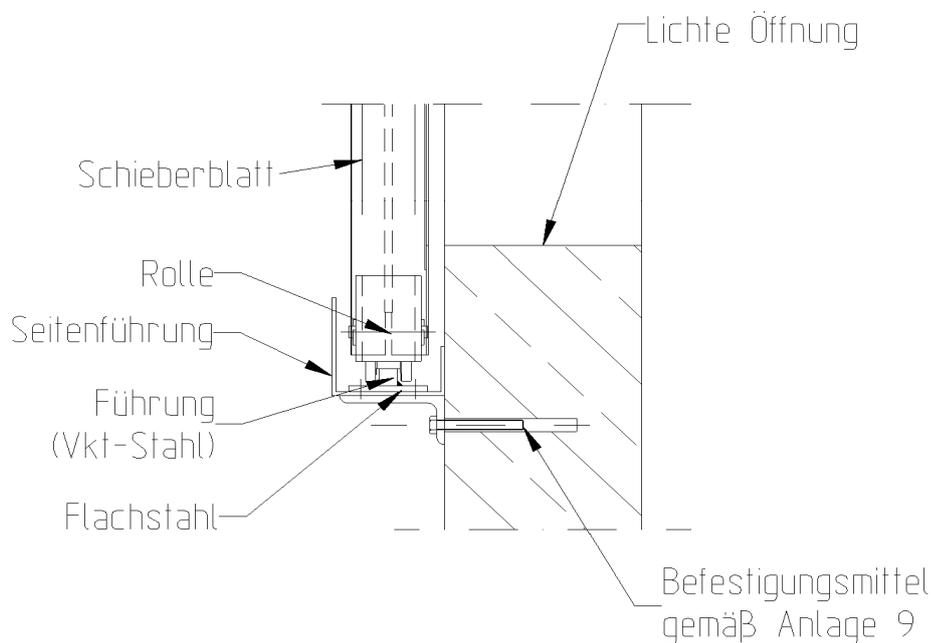


Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

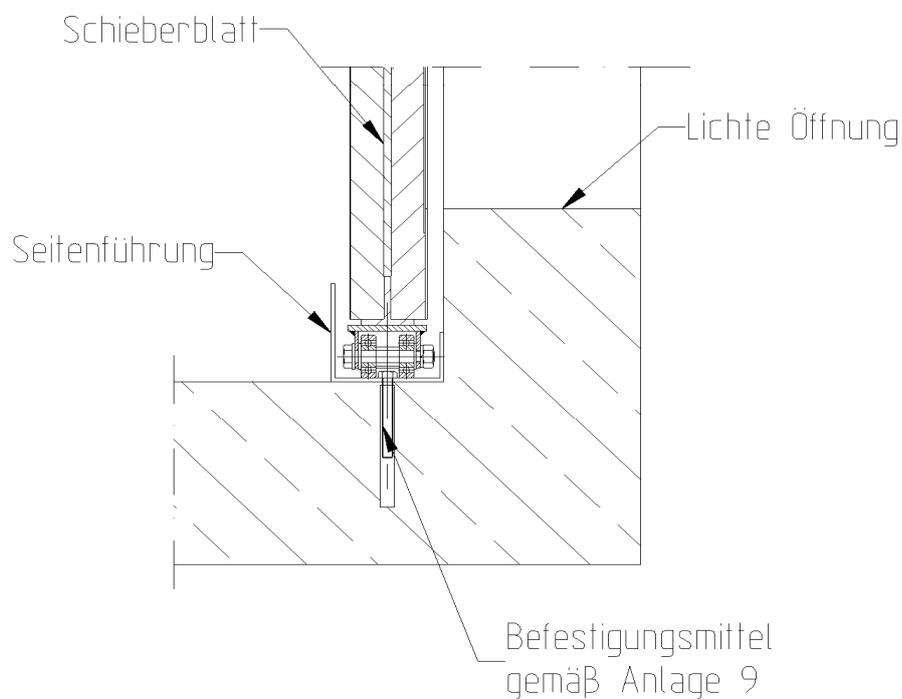
Anschlussarten zum angrenzenden Bauteil
Führungs- und Laufschienen horizontal
Wandeinbau, unten

Anlage 12

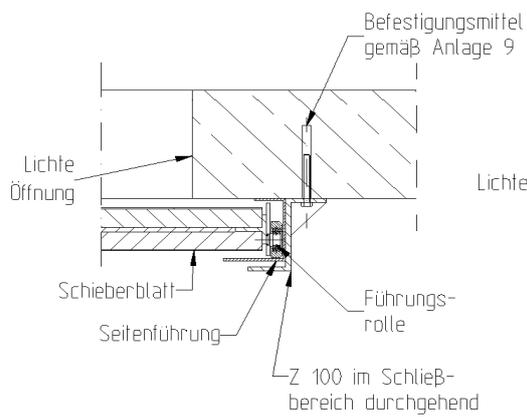
Variante 3:



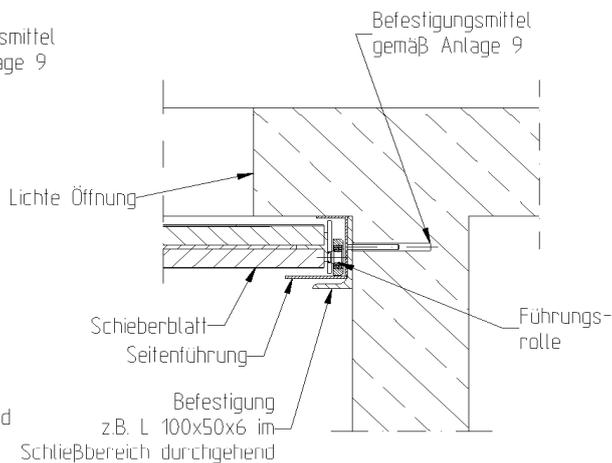
Variante 4:



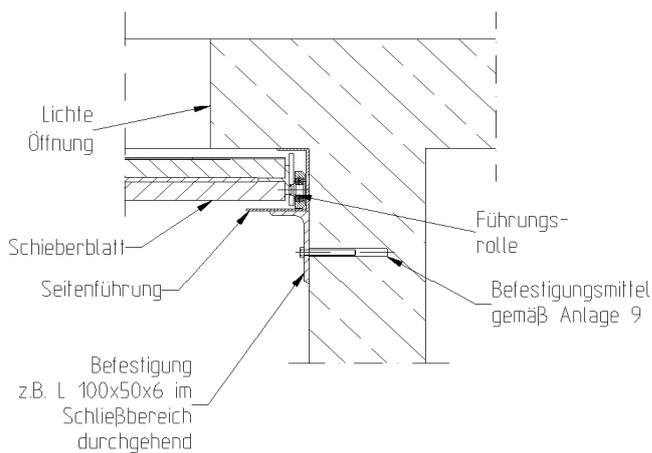
Variante 1:



Variante 2:



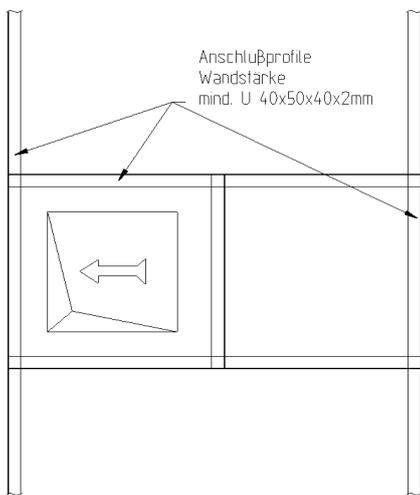
Variante 3:



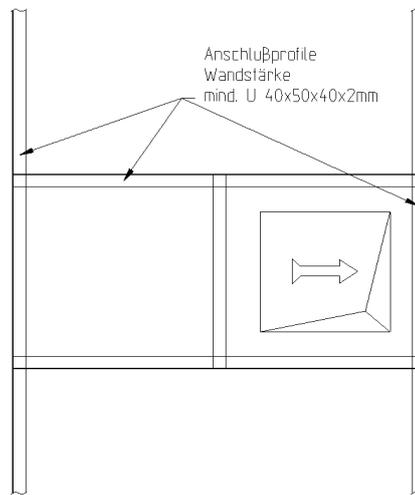
Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Anschlussarten zum angrenzenden Bauteil
 Laufschiene
 Deckeneinbau

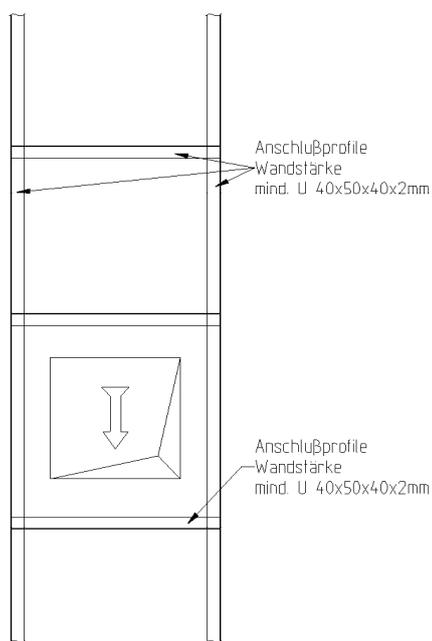
Anlage 14



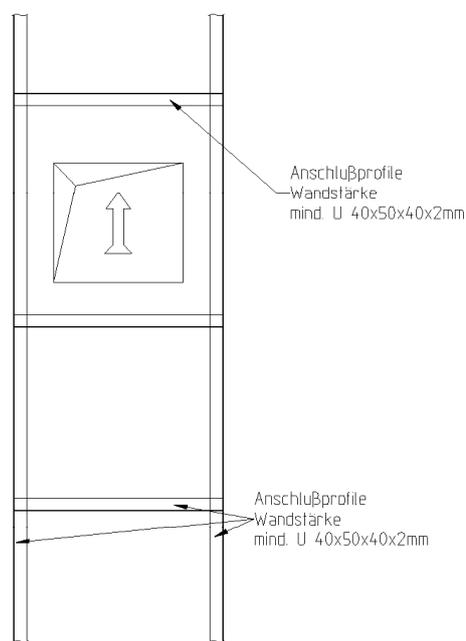
- Schließrichtung von rechts nach links -



- Schließrichtung von links nach rechts -



- Schließrichtung von oben nach unten -



- Schließrichtung von unten nach oben -

Die Lage der Anschlußprofile sind den Befestigungspunkten des FAA angepaßt!
 Zusätzliche Profile zur Wandaussteifung können angebracht werden.

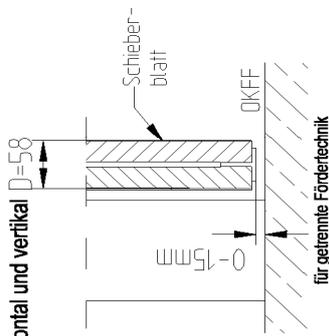
Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Anschlussprofile
 Für Montagewände und verkleidete Stahlbauteile

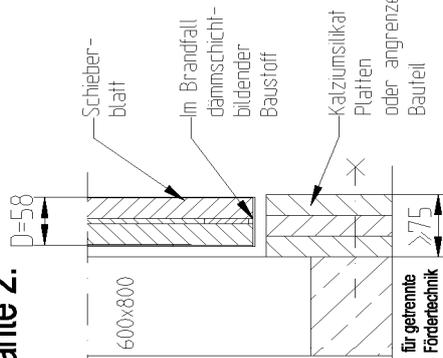
Anlage 15

Variante 1:

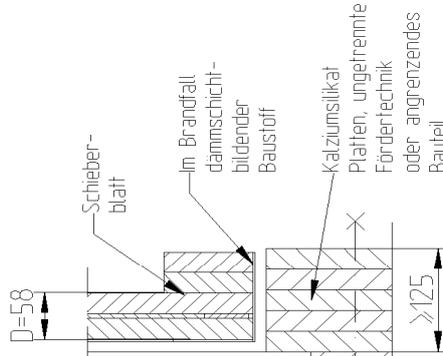
Einbauvariante für
 Horizontal und vertikal



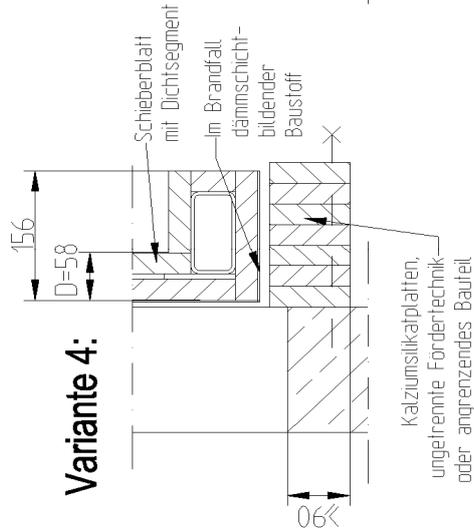
Variante 2:



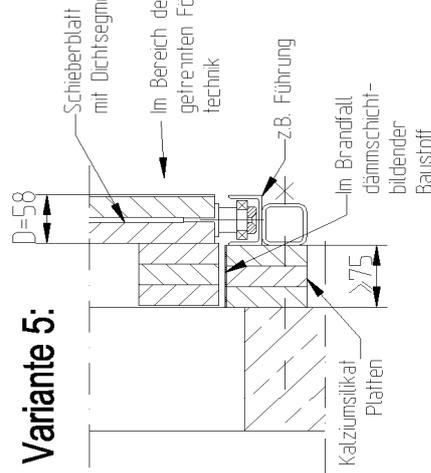
Variante 3:



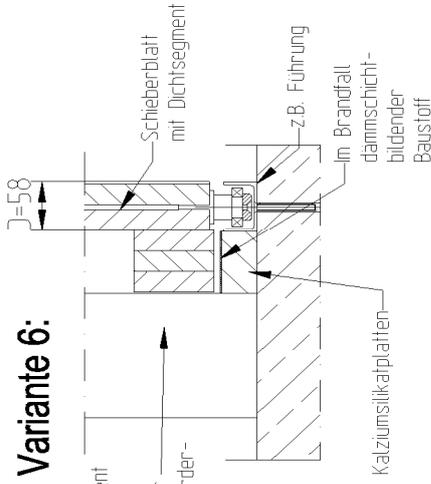
Variante 4:



Variante 5:



Variante 6:



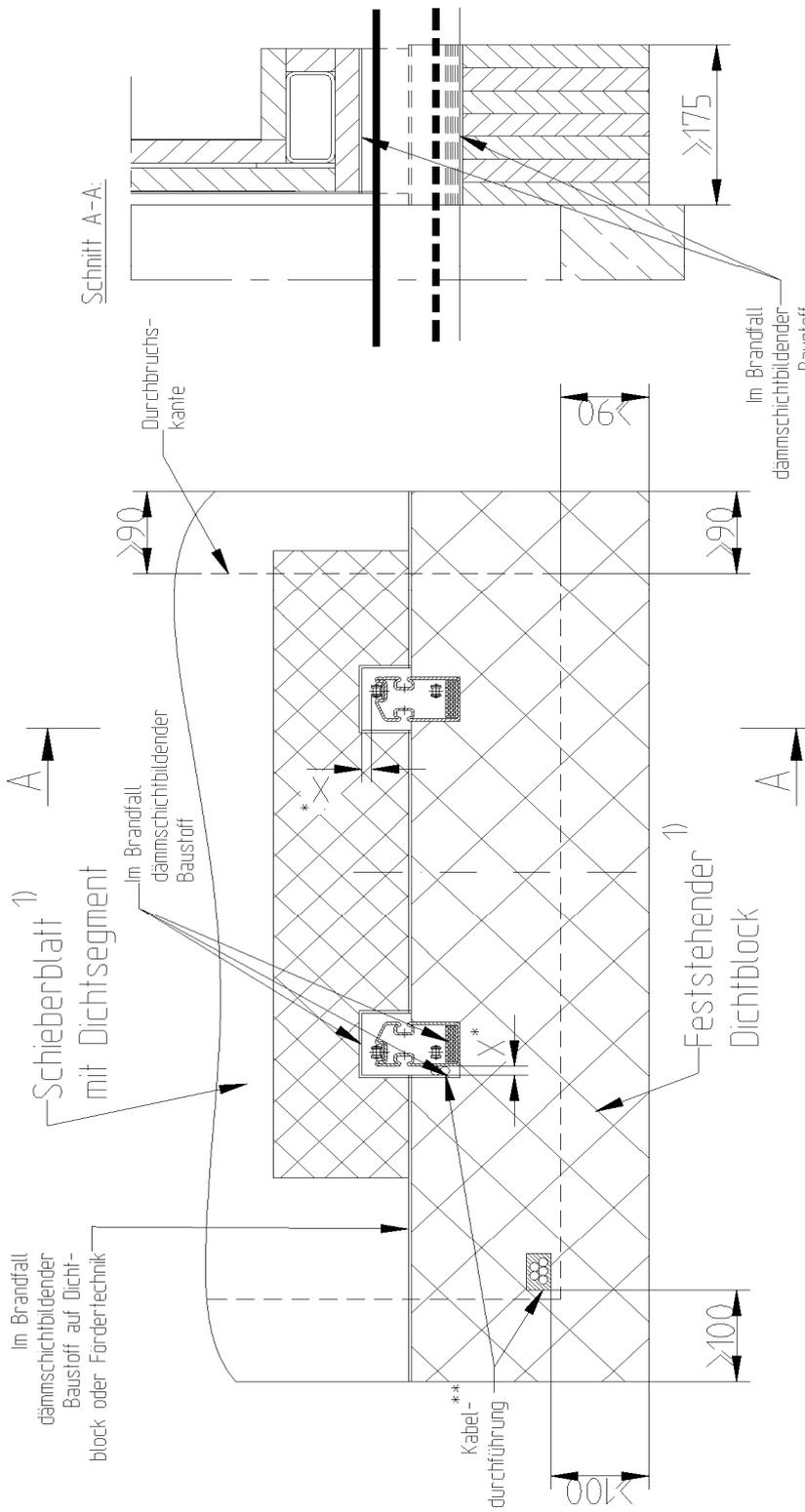
Weitere Varianten bzw. Details
 sind in den Konstruktionsmerkmalen
 für die Überwachung enthalten
 (siehe auch Anlagen 17-26).

alle Maßangaben in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Weitere Überdeckungsvarianten

Anlage 16



Maße in mm

Spaltmaße (X) für dämm-schichtbildender Baustoff.

- X < 25mm ... 1 Lage im Brandfall dämm-schichtbildender Baustoff
- X < 50mm ... 2 Lagen im Brandfall dämm-schichtbildender Baustoff
 (1-seitig übereinander oder 2-seitig)

¹⁾ Dicke und Ausführung sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt

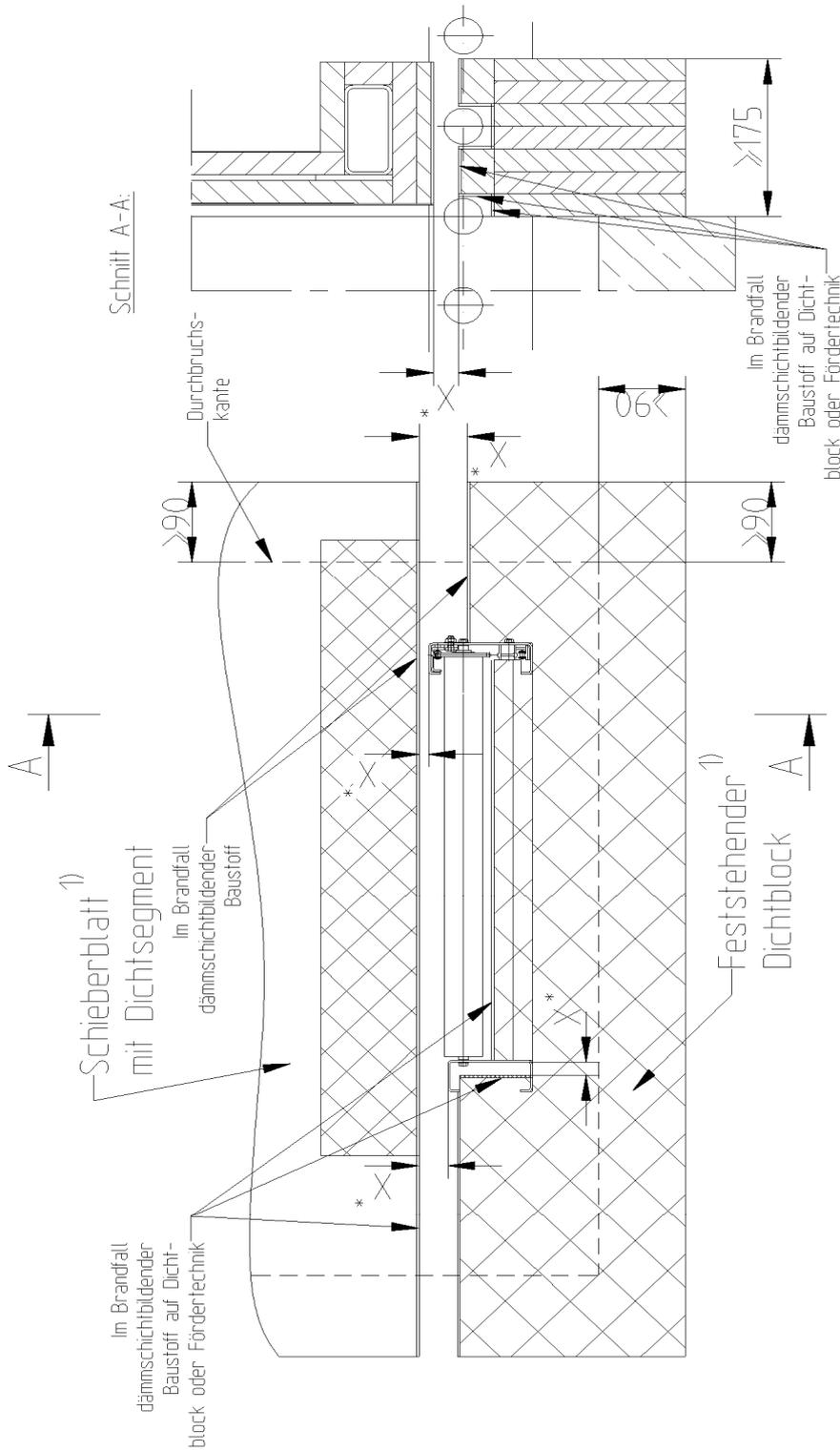
* Spaltmaße für ähnliche Fördertechniken sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt. Die Spaltmaße sind zu minimieren, dürfen jedoch nicht mehr als 50mm betragen.

** Kabeldurchführungen siehe Abschnitt 2.19 (gilt auch für die weiteren Fördertechniken und ist an dieser Stelle als Beispiel dargestellt)

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Dichtblock und Dichtsegment
 Kettenfördertechnik
 Vertikale Schließrichtung

Anlage 17



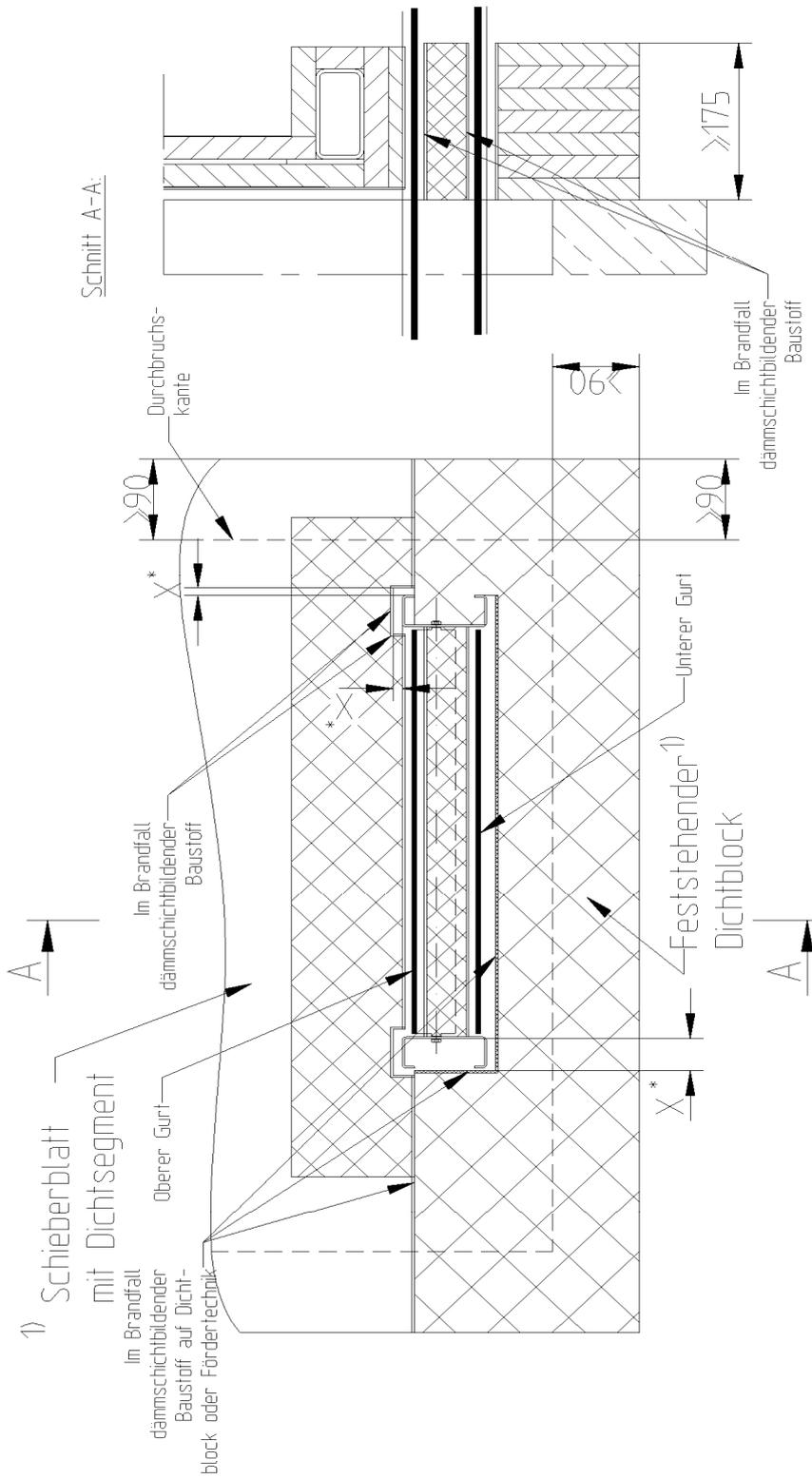
Maße in mm

Spaltmaße (X) für dämm-schichtbildender Baustoff:
 X < 25mm ... 1 Lage im Brandfall dämm-schichtbildender Baustoff
 X < 50mm ... 2 Lagen im Brandfall dämm-schichtbildender Baustoff
 (1-seitig übereinander oder 2-seitig)

1) Dicke und Ausführung sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt

* Spaltmaße für ähnliche Fordeertechniken sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt. Die Spaltmaße sind zu minimieren, dürfen jedoch nicht mehr als 50mm betragen.

<p>Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen</p>	<p style="text-align: right;">Anlage 18</p>
<p>Dichtblock und Dichtsegment Rollenfördeertechnik Horizontale Schließrichtung</p>	



Maße in mm

Spaltmaße (X) für dämmschichtbildender Baustoff:
 X < 25mm ... 1 Lage im Brandfall dämmschichtbildender Baustoff
 X < 50mm ... 2 Lagen im Brandfall dämmschichtbildender Baustoff
 (1-seitig übereinander oder 2-seitig)

1) Dicke und Ausführung sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt

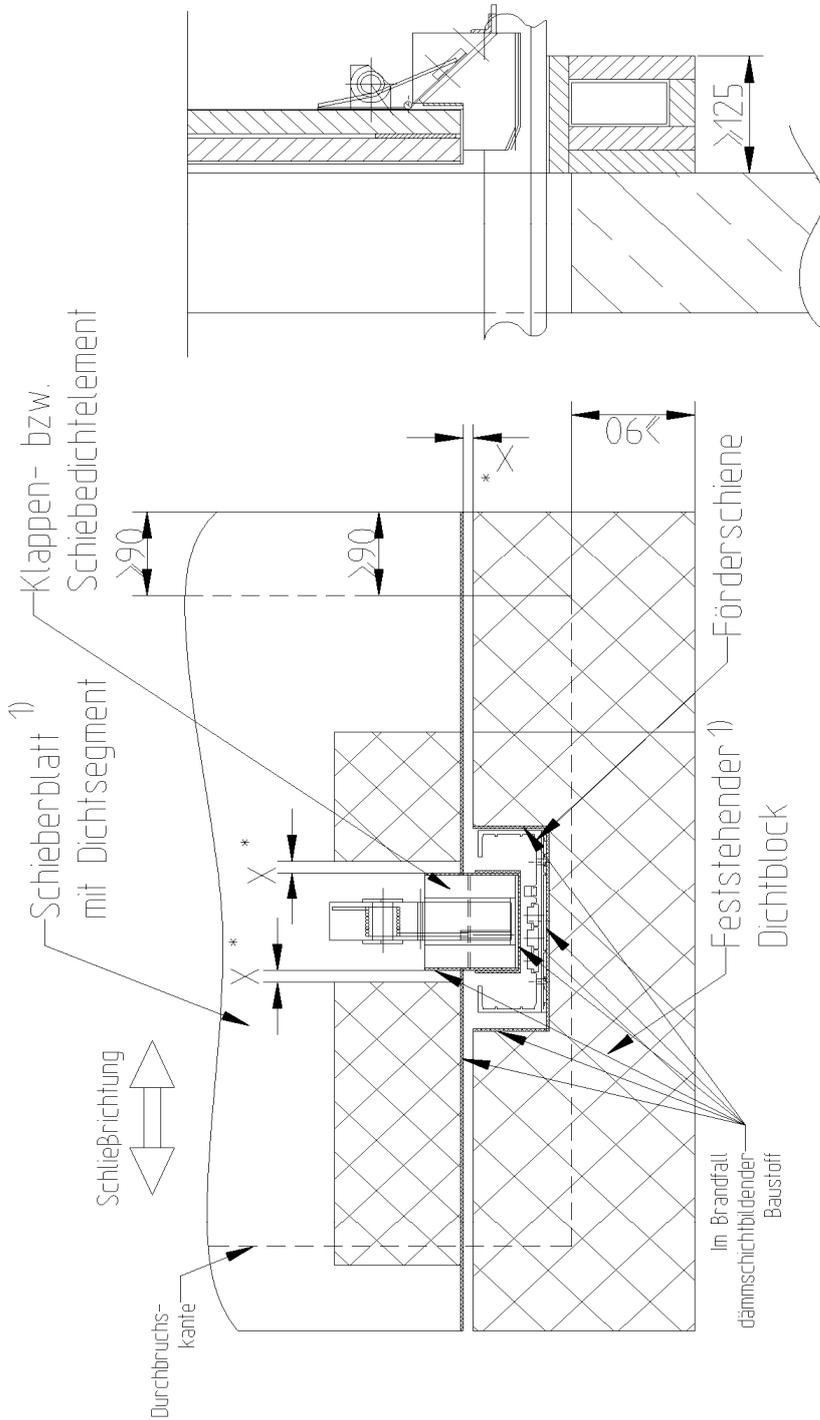
* Spaltmaße für ähnliche Förderer sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt
 Die Spaltmaße sind zu mindern, dürfen jedoch nicht mehr als 50mm betragen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1635

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Dichtblock und Dichtsegment
 Gurtförderer
 Vertikale Schließrichtung

Anlage 19



Maße in mm

Spaltmaße (X) für dämmschichtbildender Baustoff:
 X < 25mm ... 1 Lage im Brandfall dämmschichtbildender Baustoff
 X < 50mm ... 2 Lagen im Brandfall dämmschichtbildender Baustoff
 (1-seitig übereinander oder 2-seitig)

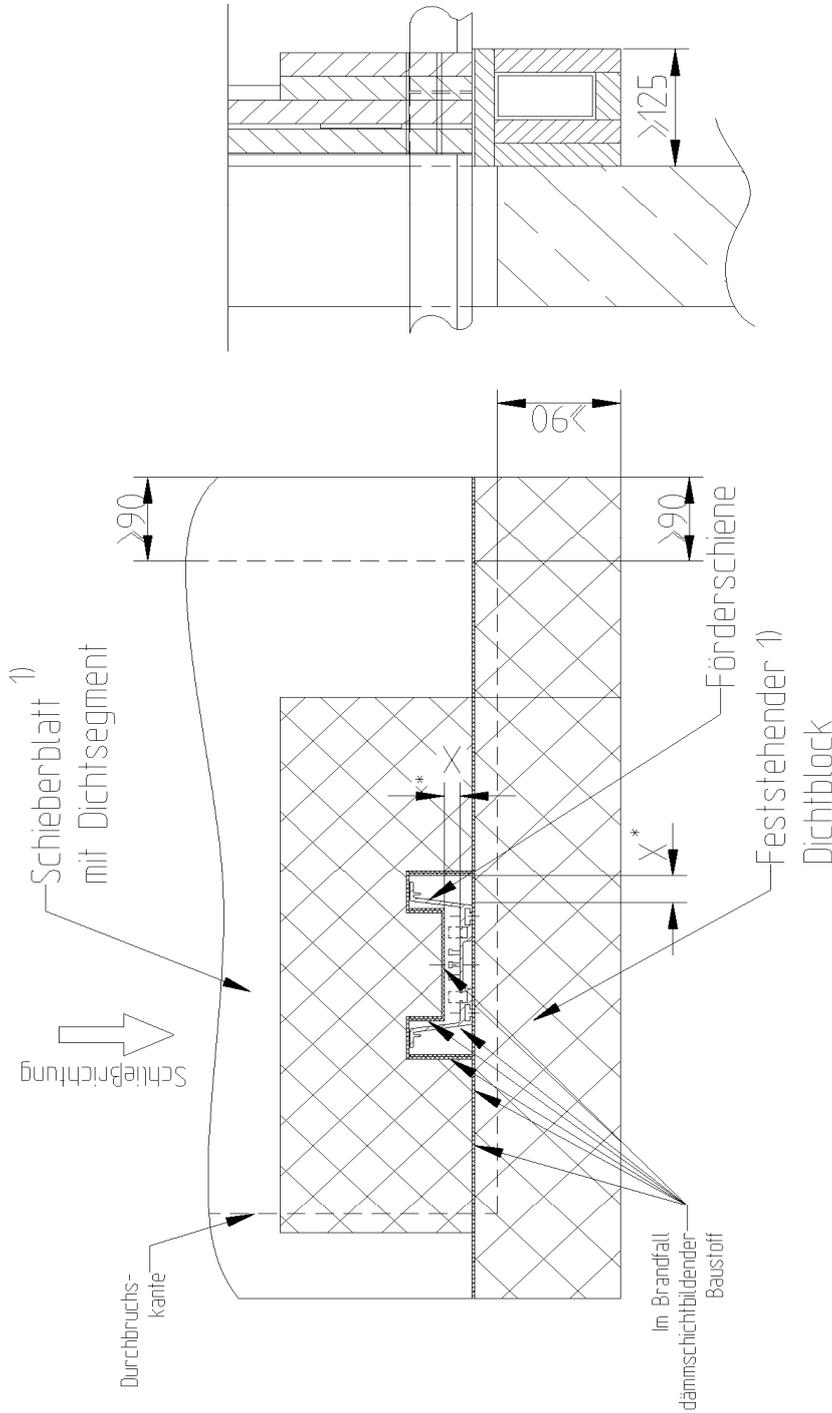
1) Dicke und Ausführung sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt

* Spaltmaße für ähnliche Förderanlagen sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt. Die Spaltmaße sind zu minimieren, dürfen jedoch nicht mehr als 50mm betragen.

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Dichtblock und Dichtsegment
 Behältertransportanlage
 Mit Klapp- und Verschiebestück

Anlage 20



Maße in mm

Spaltmaße (X) für dämmschichtbildender Baustoff:

X < 25mm ... 1 Lage im Brandfall dämmschichtbildender Baustoff
 X < 50mm ... 2 Lagen im Brandfall dämmschichtbildender Baustoff
 (1-seitig übereinander oder 2-seitig)

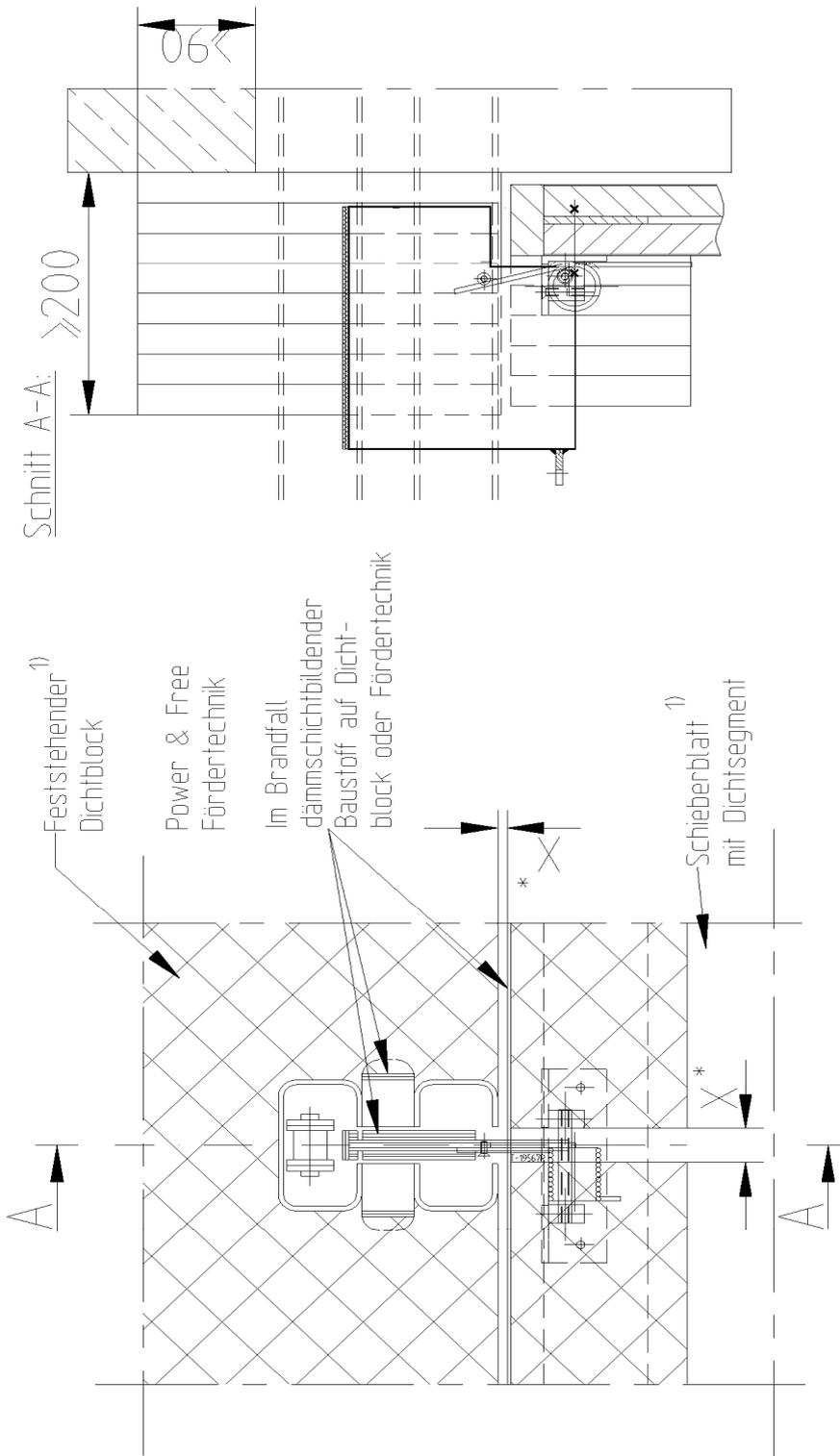
1) Dicke und Ausführung sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt

* Spaltmaße für ähnliche Fördertechniken sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt. Die Spaltmaße sind zu minimieren, dürfen jedoch nicht mehr als 50mm betragen.

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Dichtblock und Dichtsegment für Behältertransportanlage
 Schließrichtung gegen die Fördertechnik

Anlage 21



Schnitt A-A: ≥ 200
 06<<

Maße in mm

Spaltmaße (X) für dämmschichtbildender Baustoff:
 X ≤ 25 mm ... 1 Lage im Brandfall dämmschichtbildender Baustoff
 X ≤ 50 mm ... 2 Lagen im Brandfall dämmschichtbildender Baustoff
 (1-seitig übereinander oder 2-seitig)

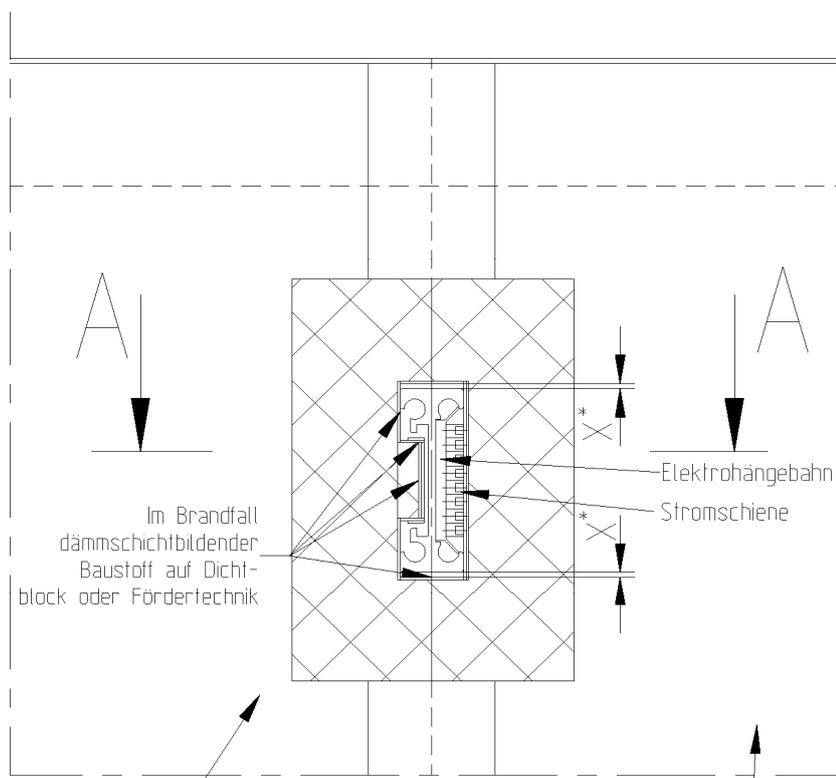
1) Dicke und Ausführung sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt

* Spaltmaße für ähnliche Fördertechniken sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt. Die Spaltmaße sind zu minimieren, dürfen jedoch nicht mehr als 50mm betragen.

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Dichtblock und Dichtsegment
 Hängeförderer "Power & Free"

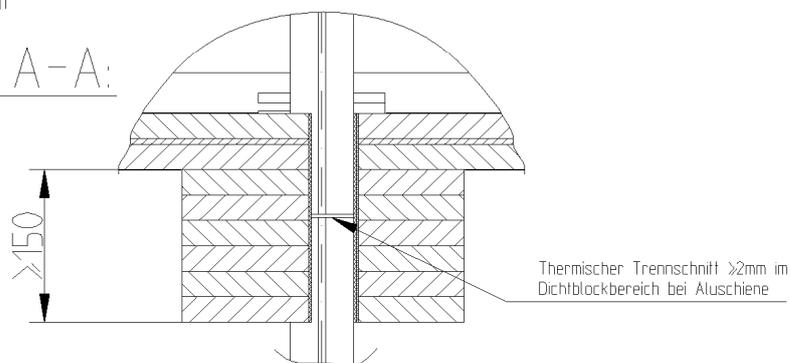
Anlage 22



1) Schieberblattelement 2 mit Dichtsegment

1) Schieberblattelement 1 mit Dichtsegment

Schnitt A-A:



Spaltmaße (X) für dämmschichtbildender Baustoff:

- X < 25mm ... 1 Lage im Brandfall dämmschichtbildender Baustoff
- X < 50mm ... 2 Lagen im Brandfall dämmschichtbildender Baustoff (1-seitig übereinander oder 2-seitig)

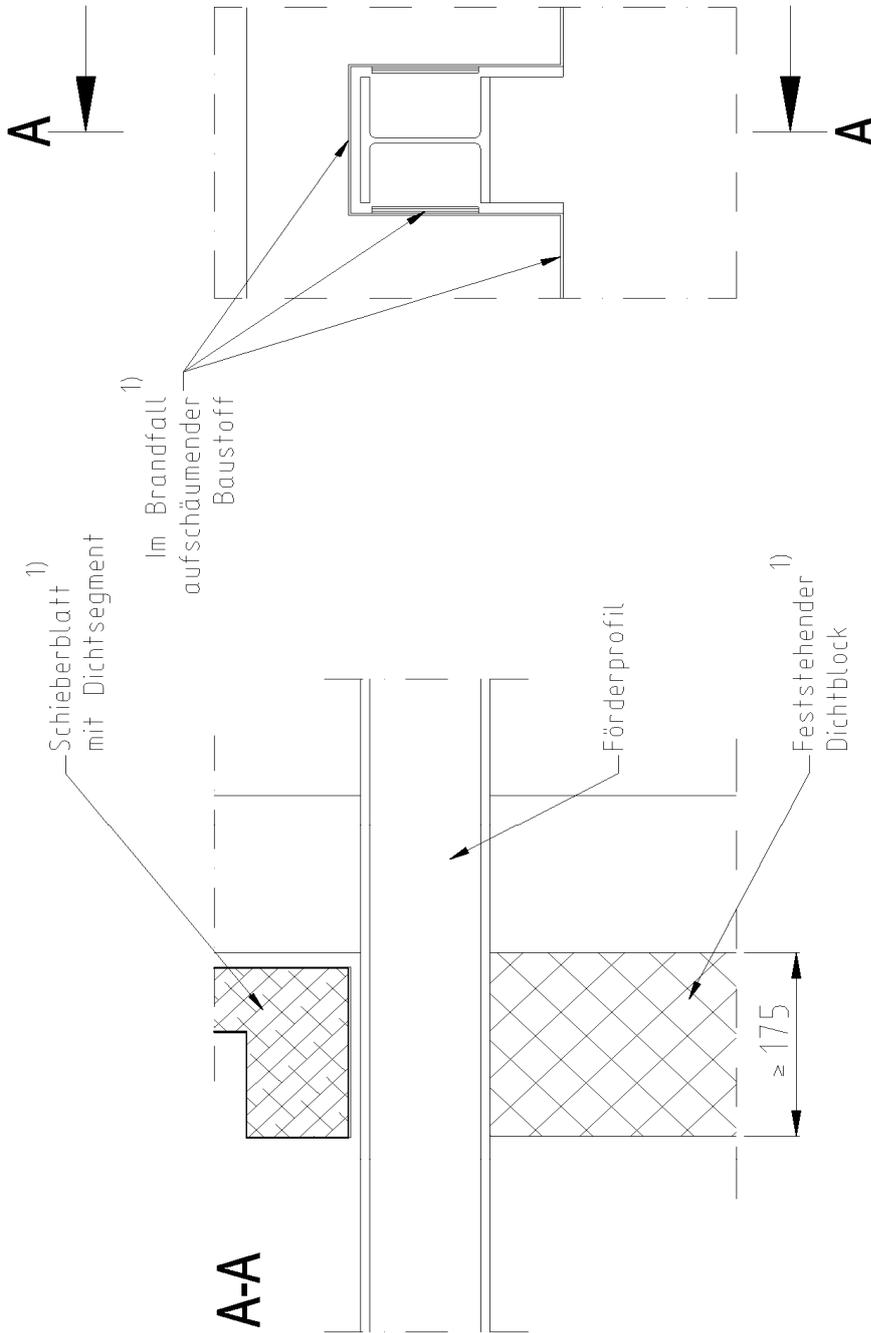
1) Dicke und Ausführung sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt

* Spaltmaße für ähnliche Fördertechniken sind in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt. Die Spaltmaße sind zu minimieren, dürfen jedoch nicht mehr als 50mm betragen.

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Dichtblock und Dichtsegment
 Elektrohängebahn
 Zweiflügeliges Schieberblatt

Anlage 23



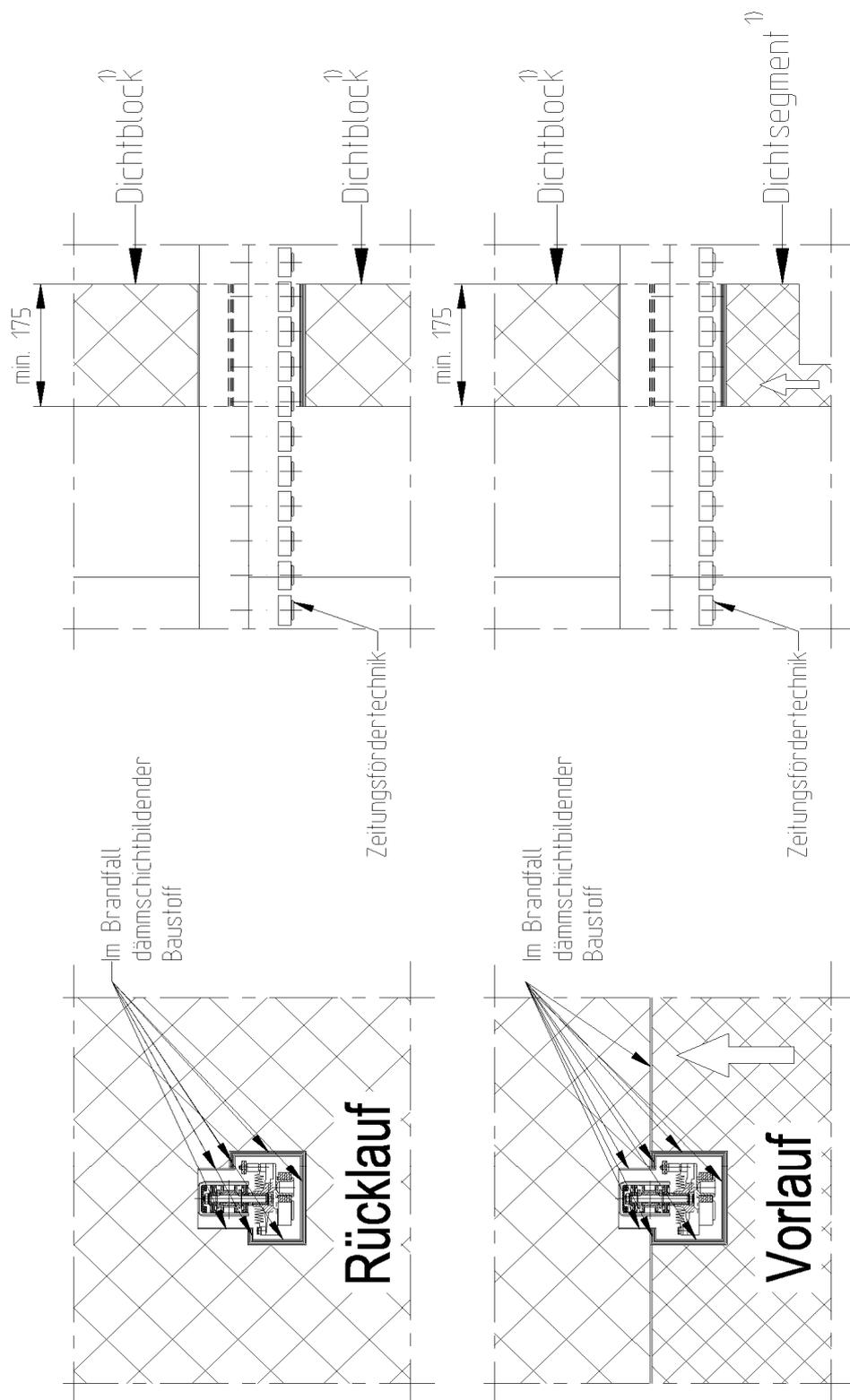
Maße in mm

1) Die genaue Ausführung ist in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Dichtblock und Dichtsegment
 Kranbahn
 Vertikale Schließrichtung

Anlage 24



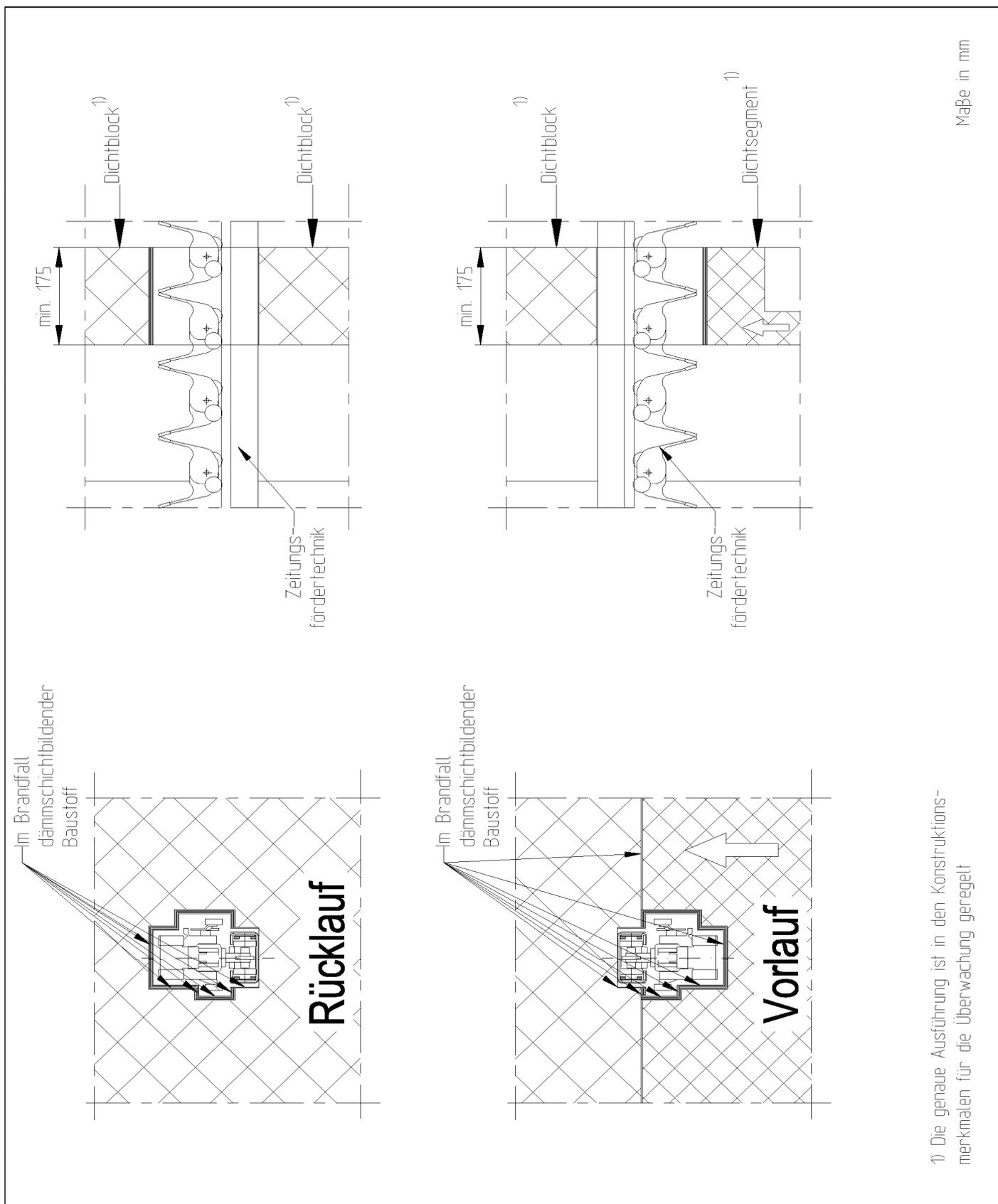
Maße in mm

1) Die genaue Ausführung ist in den Konstruktions-
 merkmale für die Überwachung geregelt

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Dichtblock und Dichtsegment für Zeitungsfördertechnik
 Müller-Martini-Fördertechnik

Anlage 25



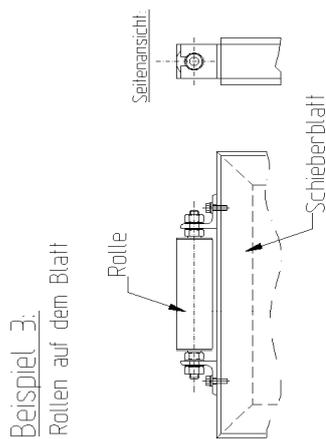
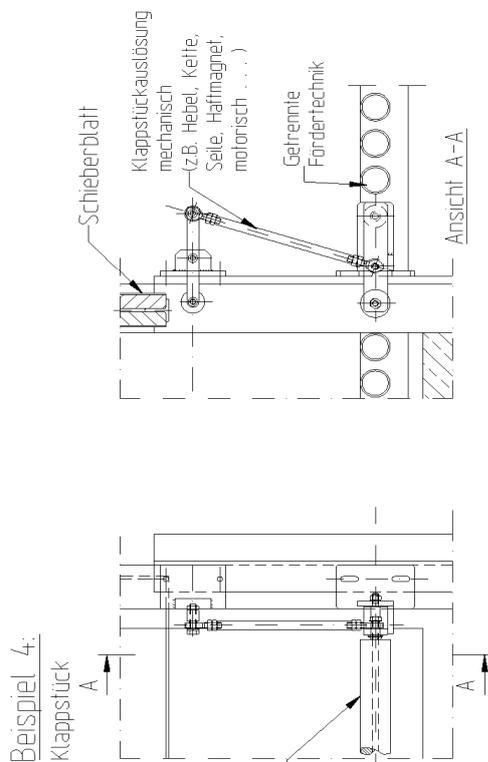
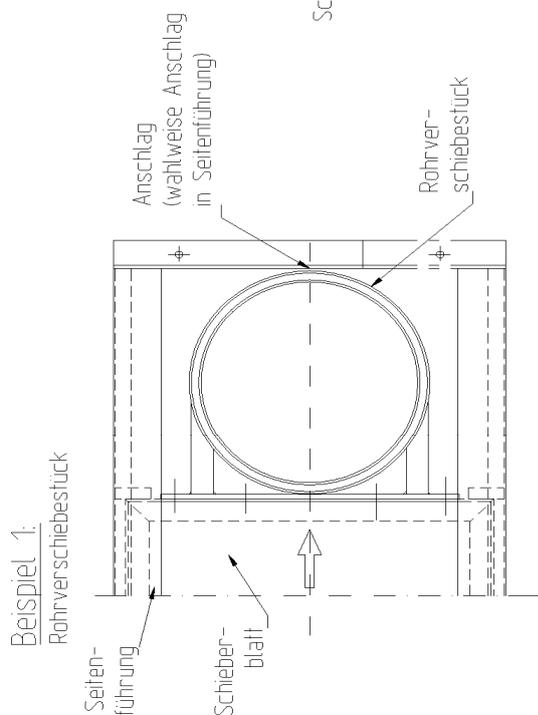
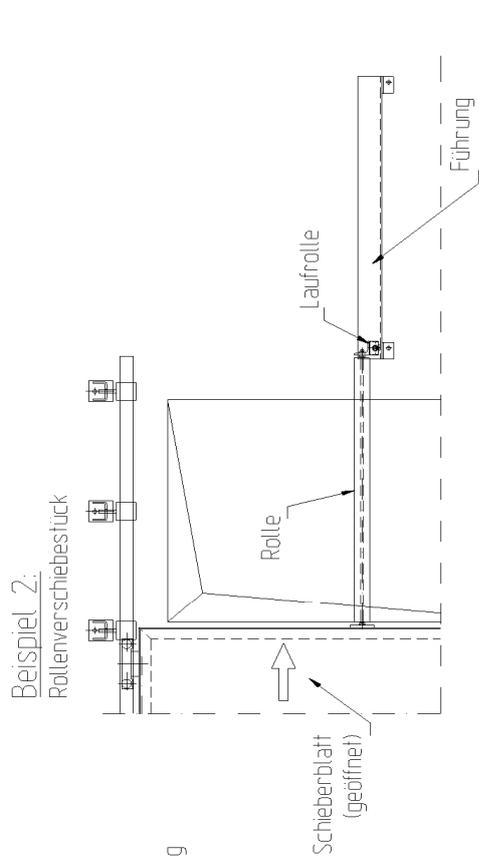
1) Die genaue Ausführung ist in den Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung geregelt

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Dichtblock und Dichtsegment für Zeitungs-fördertechnik
 Ferag-Fördertechnik

Anlage 26

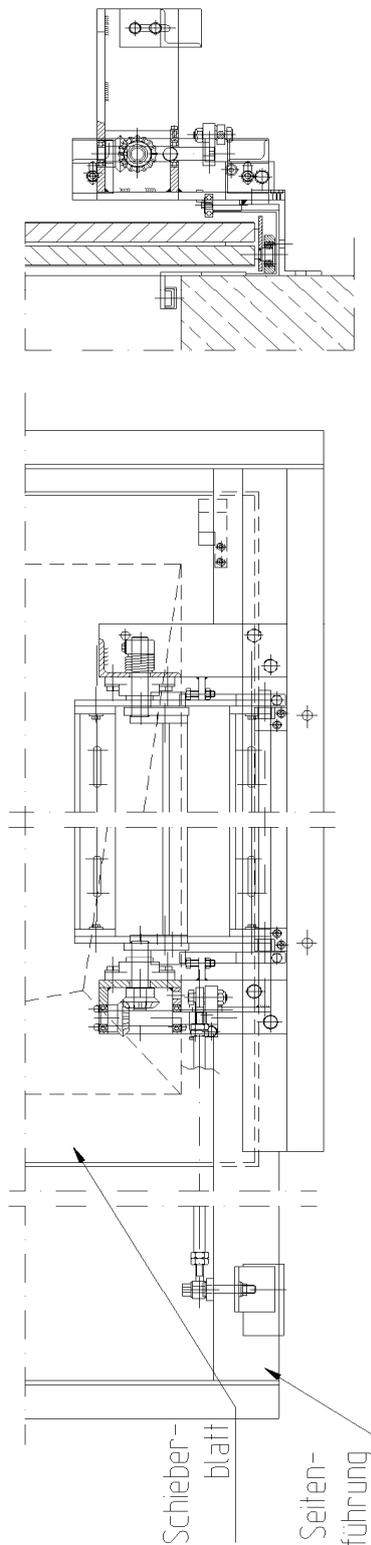


Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Blattenbauteile
 Rohrverschiebestück, Rollenverschiebestück
 Rollen auf dem Blatt, Klappstück

Anlage 27

Beispiel 5:
Seitliches Klappstück



Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Blattanbauteile
Seitliches Klappstück

Anlage 28

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Förderanlagenabschluss**/die **Förderanlagenabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat.

.....
.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1635 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "abs 989"
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 29